

# Stenographischer Bericht

## 24. Sitzung des Steiermärkischen Landtages

IV. Periode — 12. Juli 1958.

### Inhalt:

#### Personalien:

Entschuldigt sind LR. DDr. Blazizek, LR. Brunner, LhStv. Dipl. Ing. Udier und die Abgeordneten Rösch und Wernhardt (346).

Glückwünsche an Lh. Krainer zu seinem 10jährigen Jubiläum als Landeshauptmann (346).

#### Auflagen:

Bericht des Fürsorge-Ausschusses, Beilage Nr. 46, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 45, Gesetz zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung (Steiermärkisches Jugendschutzgesetz);

Bericht des Volksbildungsausschusses, Beilage Nr. 48, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 38, Gesetz über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen in Steiermark (Steiermärkisches Pflichtschul-erhaltungsgesetz);

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zl. 60, betreffend Neu-regelung und Verbesserung der Dienstverhältnisse von Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen an landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen und Fortbil-dungsschulen mit Internaten für Bauernmädchen in Steiermark;

Regierungsvorlage, zu Einl.-Zahl 155, zu dem in der 14. Landtagssitzung am 19. Dezember 1957 gefaßten Beschluß Nr. 67, bei der Bundesregierung Schritte zu unternehmen, um die Aufnahmefähigkeit und damit den Kreis der Absolventen an der Bundes-lehranstalt für Maschinenbau und Elektrotechnik (Bulme) in Graz-Gösting zu vergrößern;

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 47, Landesverfas-sungsgesetz über die Abänderung des Landesverfas-sungsgesetzes vom 4. Februar 1926, in der Fassung der Landesverfassungsnovellen 1951 und 1953, LGBl. Nr. 51/1951 und LGBl. Nr. 35/1953 (Landesverfas-sungsnovelle 1958) (347).

#### Zuweisungen:

Regierungsvorlagen, zu Einl.-Zahl 60 und zu Einl.-Zahl 155, dem Volksbildungsausschuß,

Regierungsvorlage, Beilage Nr. 47, dem Gemeinde-und Verfassungsausschuß (347).

#### Anträge:

Antrag der Abg. Schabes, Edlinger, Hofmann, Wernhardt und Genossen, betreffend Einbeziehung der Gerichtsbezirke Deutschlandsberg und Fürstenfeld in die zur Förderung der Wirtschaft im steirischen Grenzland getroffenen Maßnahmen (347).

#### Mitteilungen:

Beantwortung der an Herrn Landeshauptmannstell-vertreter Dipl. Ing. Udier in der 21. Sitzung des Steier-märkischen Landtages am 9. Mai 1958 gerichteten Anfrage der Abg. Wurm, Schabes, Edlinger, Bammer und Genossen, betreffend Instandsetzung und Staub-freimachung der Landesstraßen Nr. 222 (Krems—Stallhofen) und Nr. 220 von Stallhofen nach Geis-tal (347).

#### Verhandlungen:

1. Bericht des Fürsorgeausschusses, Beilage Nr. 46, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 45, Gesetz

zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung (Steier-märkisches Jugendschutzgesetz).

Berichterstatter: Abg. Lendl (347).

Redner: Abg. Egger (348).

Annahme des Antrages (349).

2. Bericht des Volksbildungsausschusses, Beilage Nr. 48, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 38, Gesetz über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen in Steiermark (Steiermärkisches Pflichtschul-erhaltungsgesetz).

Berichterstatter: Abg. Dr. Rainer (349).

Redner: Abg. DDr. Hueber (350), 1. Landeshaupt-mannstellvertreter Horvatek (353), Abg. Dr. Kaan (355), LR. Univ.-Prof. Dr. Koren (356), Abg. DDr. Hueber (359), 2. Präs. Operschall (360).

Annahme des Antrages (360).

3. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 40, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Markt-gemeinde Krieglach.

Berichterstatter: Abg. Afritsch (360).

Annahme des Antrages (360).

4. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 155, zu dem in der 14. Landtagssitzung am 19. Dezember 1957 gefaßten Beschluß Nr. 67, bei der Bundesregierung Schritte zu unternehmen, damit die Aufnahmefähig-keit und damit der Kreis der Absolventen der Bun-deslehranstalt für Maschinenbau und Elektrotechnik (Bulme) in Graz-Gösting vergrößert wird.

Berichterstatter: Abg. Sebastian (360).

Redner: Abg. Ing. Koch (361).

Annahme des Antrages (361).

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 100, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Ge-nehmigung des Rechnungsabschlusses des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1955.

Berichterstatter: Abg. Hofmann (361).

Annahme des Antrages (362).

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 157, zum Beschluß Nr. 63 vom 19. Dezember 1957, betreffend die Ver-gebung periodisch wiederkehrender Leistungen an private Unternehmer.

Berichterstatter: Abg. Stöffler.

Annahme des Antrages (362).

7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 158, betreffend den Ankauf der Liegenschaft Graz, Baierdorf, Baiernhof-weg Nr. 30 (ehem. Deutsches Eigentum).

Berichterstatter: Abg. Bammer (362).

Annahme des Antrages (362).

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zahl 165, betreffend Be-willigung von außerordentlichen Versorgungsgenüs-sen an ehemalige Bedienstete des Landes Steiermark bzw. deren Hinterbliebene und Bewilligung von Ehrenrenten an Künstler und Personen, die sich um das steirische Kunstschaffen besonders verdient ge-macht haben.

Berichterstatter: Abg. Krempl (362).

Annahme des Antrages (363).

9. Meldungen des Landeshauptmannes Josef Krainer und Ersten Landeshauptmannstellvertreters Norbert Horvatek über anzeigepflichtige Stellen gemäß § 28 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes (Einl.-Zahlen 148 und 149).

Berichterstatter: Abg. Dr. Rainer (363).  
Annahme des Antrages (363).

10. Wahl eines Ersatzmannes für ein Mitglied des Bundesrates (364).

11. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 42, Gesetz, womit das Gesetz vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 54, betreffend den Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Traubenmost und Obstwein (Obstmost), in der Fassung des Gesetzes vom 29. Jänner 1932, LGBl. Nr. 30, abgeändert wird.

Berichterstatter: Abg. Hegenbarth (364).

Redner: Abg. Scheer (364), Landeshauptmann Krainer (365).

Annahme des Antrages (366).

12. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 39, Gesetz, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 46, abgeändert wird (Steiermärkische Landarbeitsordnungs-Novelle 1958).

Berichterstatter: Abg. Gottfried Brandl (366).

Annahme des Antrages (367).

#### Wahlen:

Wahl des Abg. Adalbert Sebastian als Ersatzmann des Bundesrates an Stelle des verstorbenen Abg. Ernst Taurer (364).

(Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.)

1. Präsident **Wallner**: Hoher Landtag! Ich eröffne die 24. Sitzung des Steiermärkischen Landtages und begrüße alle Anwesenden, insbesondere die Mitglieder des Bundesrates.

Entschuldigt haben sich: Landesrat DDr. Alfred Blazizek, Landesrat Karl Brunner, Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Udier, die Abgeordneten Rösch und Wernhardt.

Bevor ich die Tagesordnung bekanntgebe, will ich eines Jubiläums gedenken, das mich wohl verpflichtet, dazu einiges zu sagen.

Am 6. Juli 1948 wurde hier im Steiermärkischen Landtag der damalige Landesrat Josef Krainer zum Landeshauptmann unseres Landes gewählt. Am 12. November 1949, am 15. April 1953 und am 9. April 1957 erfolgte seine Wiederwahl. Landeshauptmann Ökonomierat Josef Krainer steht somit ein Jahrzehnt an der Spitze der Landesregierung und trägt die Hauptverantwortung in diesem Lande.

Wenn wir die allgemeine Lage in der Zeit vor 10 Jahren mit dem Stande von heute vergleichen, so muß jeder objektive Landesbürger feststellen, daß auf allen Gebieten des wirtschaftlichen, des sozialen und kulturellen Lebens ein beachtlicher Aufstieg zu verzeichnen ist. Sicher war die Grundlage dieser Aufwärtsentwicklung eine gute Zusammenarbeit aller aufbauwilligen Kräfte dieses Landes. Ein besonderes Verdienst kommt aber zweifellos jenem Manne zu, der die Hauptverantwortung der öffentlichen Verwaltung in dieser Zeit getragen hat, unserem Landeshauptmann Josef Krainer.

So darf ich dem Herrn Landeshauptmann zu diesem Jubiläum wohl den Glückwunsch der Abgeordneten dieses Hauses und darüber hinaus der steirischen Bevölkerung übermitteln und damit zugleich den

Dank der steirischen Heimat für die unermüdlige Arbeitsleistung in dieser Zeit verbinden. (Allgemein anhaltender herzlicher Beifall.)

Hoher Landtag! Seit der letzten Landtagssitzung haben der Kontrollausschuß, der Fürsorgeausschuß, der Volksbildungsausschuß, der Landeskulturausschuß, der Finanzausschuß und heute vor der Landtagssitzung auch der Gemeinde- und Verfassungsausschuß Sitzungen abgehalten und hiebei die Vorberatungen über mehrere Verhandlungsgegenstände abgeschlossen.

Diese Verhandlungsgegenstände können wir auf die heutige Tagesordnung setzen. Es sind dies:

1. Der Bericht des Fürsorgeausschusses, Beilage Nr. 46, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 45, Gesetz zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung (Steierm. Jugendschutzgesetz);

2. der Bericht des Volksbildungsausschusses, Beilage Nr. 48, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 38, Gesetz über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen in Steiermark (Steierm. Pflichtschulerhaltungsgesetz);

3. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 40, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Krieglach;

4. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 155, zu dem in der 14. Landtagssitzung am 19. Dezember 1957 gefaßten Beschluß Nr. 67, bei der Bundesregierung Schritte zu unternehmen, damit die Aufnahmefähigkeit und damit der Kreis der Absolventen der Bundeslehranstalt für Maschinenbau und Elektrotechnik (Bulme) in Graz-Gösting vergrößert wird;

5. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 100, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1955;

6. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 157, zum Beschluß Nr. 63 vom 19. Dezember 1957, betreffend die Vergebung periodisch wiederkehrender Leistungen an private Unternehmer;

7. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 158, betreffend den Ankauf der Liegenschaft, Graz, Baierdorf, Bainerhofweg Nr. 30 (ehemals Deutsches Eigentum);

8. die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 165, betreffend Bewilligung von außerordentlichen Versorgungsgewinnen an ehemalige Bedienstete des Landes Steiermark bzw. deren Hinterbliebene und Bewilligung von Ehrenrenten an Künstler und Personen, die sich um das steirische Kunstschaffen besonders verdient gemacht haben;

9. die Meldungen des Landeshauptmannes Josef Krainer und Ersten Landeshauptmannstellvertreters Norbert Horvatek über anzeigepflichtige Stellen gemäß § 28 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes (Einl.-Zahlen 148 und 149).

Unter Punkt 10. werden wir die Wahl eines Ersatzmannes für ein Mitglied des Bundesrates vornehmen.

Unter Punkt 11. werden wir behandeln die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 42, Gesetz, womit das Gesetz vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 54, betreffend den Ausschank von selbsterzeugtem Wein,

Traubenmost und Obstwein (Obstmot), in der Fassung des Gesetzes v. 29. Jänner 1932, LGBl. Nr. 30, abgeändert wird;

12. die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 39, Gesetz, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 46, abgeändert wird (Steierm. Landarbeitsordnungs-Novelle 1958).

Ich nehme die Zustimmung zu dieser Tagesordnung und damit auch zur Abstandnahme von der 24stündigen Auflagefrist der Beilagen Nr. 46 und 48 an, wenn kein Einwand erhoben wird.

3. Präsident **Dr. Stephan:** Zur Geschäftsordnung! Gemäß § 31 unserer Geschäftsordnung ist die 24stündige Auflagefrist in der Regel einzuhalten. Wir haben heute erst die gedruckte Vorlage bekommen und beantragen insbesondere im Hinblick auf die Modalität der bisherigen Beratungen, wie später noch ausgeführt wird, das Pflichtschulergesetz, das unter Punkt 2 der Tagesordnung angeführt ist, heute nicht zu behandeln, sondern die 24stündige Auflagefrist einzuhalten.

**Präsident:** Abstimmung über den Antrag der Geschäftsordnung:

Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Minderheit, es bleibt bei meinem Vorschlag.

Es liegen auf:

der Bericht des Fürsorgeausschusses, Beilage Nr. 46, über das Steiermärkische Jugendschutzgesetz und

der Bericht des Volksbildungsausschusses, Beilage Nr. 48, über das Steiermärkische Pflichtschulergesetz, von welchem Bericht wir bereits bei Erstellung der Tagesordnung gesprochen haben.

Es liegen ferner folgende Geschäftsstücke auf:

die Regierungsvorlagen zu Einl.-Zl. 60, betreffend Neuregelung und Verbesserung der Dienstverhältnisse von Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen an landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen und Fortbildungsschulen mit Internaten für Bauernmädchen in Steiermark;

die Regierungsvorlage, zu Einl.-Zl. 155, zu dem in der 14. Landtagssitzung am 19. Dezember 1957 gefaßten Beschluß Nr. 67, bei der Bundesregierung Schritte zu unternehmen, um die Aufnahmefähigkeit und damit den Kreis der Absolventen an der Bundeslehranstalt für Maschinenbau und Elektrotechnik (Bulme) in Graz-Gösting zu vergrößern;

die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 47, Landesverfassungsgesetz über die Abänderung des Landesverfassungsgesetzes vom 4. Februar 1926, in der Fassung der Landesverfassungsnovellen 1951 und 1953, LGBl. Nr. 51/1951 und LGBl. Nr. 35/1953 (Landesverfassungsnovelle 1958).

Ich werde die Zuweisung der aufliegenden Geschäftsstücke mit Ausnahme der Beilagen Nr. 46 und 48 vornehmen, wenn kein Einwand erhoben wird.

Ein Einwand wird nicht erhoben.

Ich weise zu:

die Regierungsvorlagen zu Einl.-Zl. 60 und zu Einl.-Zl. 155, dem Volksbildungsausschuß; die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 47, dem Gemeinde- und Verfassungsausschuß.

Ich nehme die Zustimmung zu diesen konkreten Zuweisungen an, wenn kein Einwand erhoben wird. Ein Einwand wird nicht erhoben.

Eingebracht wurde folgender Antrag:

Antrag der Abgeordneten Schabes, Edlinger, Hofmann, Wernhardt und Genossen, betreffend Einbeziehung der Gerichtsbezirke Deutschlandsberg und Fürstenfeld in die zur Förderung der Wirtschaft im steirischen Grenzland getroffenen Maßnahmen.

Der Antrag ist gehörig unterstützt und wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Vor Eingehen in die Tagesordnung möchte ich bekanntgeben, daß der Herr Landeshauptmannstellvertreter Dipl. Ing. Udier die in der 21. Sitzung des Steiermärkischen Landtages am 9. Mai 1958 an ihn gerichtete Anfrage der Abgeordneten Fritz Wurm, Karl Schabes, Peter Edlinger, Hans Bammer und Genossen, betreffend Instandsetzung und Staubfreimachung der Landesstraßen Nr. 222 (Krems—Stallhofen) und Nr. 220 von Stallhofen nach Geisthal schriftlich beantwortet hat.

Die schriftliche Antwort ist gemäß § 56 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages dem erstunterfertigten Antragsteller zugeestellt worden.

Wir gehen zur Tagesordnung über.

**1. Bericht des Fürsorgeausschusses, Beilage Nr. 46, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 45, Gesetz zum Schutze der Jugend vor Verwahrlosung (Steiermärkisches Jugendschutzgesetz).**

Berichterstatterin ist Frau Abg. Hella Lendl. Ich erteile ihr das Wort.

Berichterstatterin Abg. **Hella Lendl:** Hoher Landtag! Bei der Landtagssitzung am 4. Dezember 1957 wurde das Jugendgesetz einstimmig beschlossen und verabschiedet. Im Juni 1958 wurde durch die Bundesregierung dieses Gesetz beeinsprucht, und zwar die §§ 11, 14, 15 und 17 und weiters hat der Bundesverfassungsdienst auch stilistische Änderungen empfohlen. Es war notwendig, diese Einsprüche und Änderungen durcharbeiten und neuerlich dem Landtag am 25. Juni 1958 aufzulegen. Dieses Gesetz wurde dem Fürsorgeausschuß zugewiesen und dieser hat diese Änderungen und Empfehlungen des Bundesverfassungsdienstes teilweise zur Kenntnis genommen. Bei der Beratung am 1. Juli 1958 im Fürsorgeausschuß wurden diese Änderungen und Empfehlungen, die zum großen Teil sehr wesentlicher Natur sind, von den Mitgliedern des Fürsorgeausschusses einstimmig beschlossen. Es war notwendig, daß dieses Gesetz neu gedruckt und heute im Landtag aufgelegt wurde.

Ich bitte im Namen des Fürsorgeausschusses, der in seiner Sitzung die Änderungen und Empfehlungen einstimmig beschlossen hat, heute hier im Landtag dem Gesetz Ihre Zustimmung zu geben.

Abg. **Edda Egger**: Hoher Landtag! Da ich in der Sitzung am 4. Dezember 1957 bei der Beschlussfassung über den damals vorgelegenen Entwurf eines Jugendschutzgesetzes über die wesentlichen Grundsätze gesprochen habe, deren Verankerung der ÖVP in diesem Jugendgesetz wichtig erschienen, brauche ich diese heute nicht mehr wiederholen. Das heutige Gesetz ist kein neues Gesetz und wurde nur soweit umgearbeitet, als den Einsprüchen und Empfehlungen des Verfassungsdienstes Rechnung zu tragen war. Bei den Einsprüchen haben wir dies zum Großteil getan, wenn sie sachlich gerechtfertigt waren, den Empfehlungen sind wir vielfach nicht nachgekommen, denn die in der ersten Fassung beschlossenen Formulierungen waren wohl überlegt und begründet.

Beispielsweise empfiehlt der Verfassungsdienst, daß bei § 1 eine kürzere Formulierung anzuwenden sei. Wir waren nicht der Meinung, daß diese kürzere Formulierung ebenso dienlich sei wie die von uns verfaßte, weil dieses Gesetz in der Praxis von Laien anzuwenden sein wird und diese daher verstehen sollen, worum es sich bei diesem Gesetz handelt. Wir haben es für notwendig gefunden, manches in dieser Präambel zu sagen, auch wenn es an anderer Stelle im Jugendwohlfahrtsgesetz bereits gesagt ist. Darum beschloß der Ausschuß, daß der Satz: „Der Jugendschutz soll vor allem schädliche Umwelteinflüsse von der Jugend fernhalten, die störend oder irreleitend den Entwicklungsgang beeinflussen können“ im Gesetz verbleibt. Der Empfehlung, einen zweiten Absatz einzufügen, wönach durch die nachstehende Regelung die Zuständigkeit des Bundes nicht berührt wird, wurde Rechnung getragen. Es ist selbstverständlich, daß die Landesgesetzgebung nicht in Bundeskompetenzen eingreifen will.

Im § 2 haben wir ebenfalls die alte Fassung für richtig gehalten, daß das Erziehungsrecht dem unehelichen Vater nur dann zusteht, wenn ihm die Erziehungsgewalt ausdrücklich übertragen wurde, und nicht die vom Verfassungsdienst empfohlene, daß ihm das Erziehungsrecht zustehe, wenn er die Sorge für das Kind tatsächlich ausübt. Diese Formulierung ist zwar im Jugendwohlfahrtsgesetz auch vorhanden, aber sie ist nicht so präzise. Wir halten die von uns gewählte Formulierung für richtig, weil die fallweise Erziehungsberechtigung für alle Erwachsenen über 18 Jahre ohnedies geregelt ist.

Ein wichtiger Paragraph ist der § 4, dessen Neufassung der Verfassungsdienst ebenfalls empfohlen hat. Er nennt unsere damalige Formulierung sehr allgemein und abstrakt und meint, daß genauere Bestimmungen besser wären. Wir im Ausschuß waren dagegen einstimmig der Meinung, daß gerade mit einer allgemeinen Bestimmung hier der beste Weg gefunden ist. Denn dieser Paragraph, der den Aufenthalt von Jugendlichen in Gaststätten betrifft, soll nicht dazu führen, daß die Jugendlichen mit dem Gesetz in Konflikt kommen, wenn sie es in keiner schlechten oder unrichtigen Weise oder Absicht tun. Es ist manchmal sachlich gerechtfertigt, daß sich die Jugendlichen zur Einnahme von Mahlzeiten im Gasthause aufhalten. Wir wollen das den Jugendlichen nicht verwehren; wir wollen nicht, daß sie mit dem Gesetz in Konflikt kommen,

wenn man ihnen solche Dinge verbietet. Ich habe schon damals ausgeführt, daß wir uns hüten sollen, die Jugend dazu zu verleiten, Gesetze gewohnheitsmäßig zu mißachten. Es leidet darunter die Autorität der Gesetze, es werden dann auch Gesetze gebrochen, die schwerwiegender Natur sind und wo es sich nicht um so einfache Übertretungen handelt, wie es im Jugendschutzgesetz der Fall ist. Wir sind bei unserer Formulierung geblieben, weil wir sie für lebensnah und elastisch halten und den wirklichen Verhältnissen Rechnung tragend. Allerdings ist dadurch die Überwachung in das Ermessen der Aufsichtsorgane gestellt, des Polizisten oder des Jugendhelfers. Aber uns schien der Nachteil, daß damit ein Mißbrauch verbunden sein könnte, für weniger schwerwiegend, als wenn eine allgemein zu strenge, zu starre Formulierung gefunden worden wäre.

Die Paragraphen 5 bis 10 sind unverändert geblieben. Im § 10 wäre es wünschenswert gewesen, Lotto- und Totospiele miteinzubeziehen, aber das sind behördlich genehmigte Glücksspiele, wo leider die finanzielle Seite vorzieht.

§ 11 wurde erweitert. Wir haben in diesem Paragraphen nicht nur wie bisher die Verantwortung der Minderjährigen festgehalten, daß sie verbotene Tätigkeiten nicht ausüben dürfen, sondern wir haben als zweiten Absatz hineingenommen, daß es auch den Erwachsenen verboten ist, Jugendliche zu solcher Tätigkeit zu veranlassen. Dadurch wurde ermöglicht, daß wir den Einsprüchen des Verfassungsdienstes zu §§ 14 und 15 Rechnung tragen konnten. So konnten wir den beeinspruchten Absatz weglassen und haben doch im Gesetze die volle Verantwortlichkeit aller Erwachsenen und Jugendlichen in dieser Beziehung festgehalten.

Im neuen § 14 haben wir die Aushangspflicht der Unternehmer trotz des Einspruches festgehalten. Dieser Einspruch wurde bei dem niederösterreichischen Jugendschutzgesetz nicht erhoben, dieser Paragraph ist dort in Gültigkeit und wir glauben, daß er auch in Steiermark bestehen soll und kann. Es war uns, wie gesagt, besonders wichtig, daß die Verantwortlichkeit der Erwachsenen in diesem Gesetz ganz genau und korrekt festgehalten ist und das haben wir auch in der neuen Fassung wirklich durchsetzen können.

Zusammenfassend möchte ich sagen, daß schon im Dezember die ÖVP der damaligen Fassung des Gesetzes gerne ihre Zustimmung gegeben hat, weil sie die uns notwendig erscheinenden Aufgaben genau umgrenzt und ihre Durchführung in richtiger Weise ermöglichte. Die seither erfolgten Bemühungen aller um dieses Gesetz haben nun weitere Verbesserungen ergeben und es konnte einiges, was zu Unklarheiten oder Kompetenzüberschreitungen hätte führen können, neu formuliert werden. Aber auch das beste Jugendschutzgesetz kann nicht eine gedeihliche Entwicklung unserer Jugend in vollem Umfange garantieren.

Diese Schutzmaßnahmen, die der Bereich dieses Gesetzes umfaßt, sind nur ein Faktor in der Erziehung unserer Jugend. Diese Schutzvorschriften sollen die Jugend vor negativen Einflüssen bewahren. Daß wir darüber hinaus aber auch positive Er-

ziehungsaufgaben haben, die natürlich größtenteils durch das Elternhaus, die Schule oder durch sonstige Einrichtungen für die Jugend geleistet werden müssen, ist jedem einsichtigen Menschen klar. Hier finden wir noch wesentliche Aufgaben unserer Zeit. Es ist gut, das auch manchmal auszusprechen, weil heute oft die Tendenz herrscht, alles durch Gesetze oder vom Staate zu erwarten. Jedoch erscheint uns das Gesetz für den Bereich, für den es geschaffen wurde, gut geeignet und anwendbar und wir hoffen, daß es zum Wohle der ganzen Jugend bald in Kraft tritt. (Allgemein Beifall.)

**Präsident:** Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Wir schreiten daher zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag der Frau Berichterstatterin zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**2. Bericht des Volksbildungsausschusses, Beilage Nr. 48, über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 38, Gesetz über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen in Steiermark (Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz).**

Berichterstatter ist Abg. Dr. Alfred Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. Dr. **Rainer:** Meine sehr verehrten Damen und Herren, Hohes Haus! Die Landesregierung hat dem Steiermärkischen Landtag eine Vorlage, Beilage Nr. 38, über die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der Volks-, Haupt- und Sonderschulen übermittelt. Der Landesgesetzgebung steht in dieser Materie die Ausführungsgesetzgebung zu. Das diesbezügliche Bundesgesetz ist im Bundesgesetzblatt Nr. 163/1955 veröffentlicht worden.

Es handelt sich um ein bedeutendes Gesetz, welches den Landtag in dieser Session beschäftigt hat. Es sind ja gerade unsere Kinder, die diese Schulen besuchen werden und über deren Schicksal wir heute mitbestimmen. Es steht uns daher wohl an, die Schulen ganz besonders zu fördern. Und von einer guten und richtigen Schulgesetzgebung hängt es ab, welche Möglichkeiten unseren Kindern ins Leben mitgegeben werden und wie es ihnen im Lebenskampf ergehen wird und ob wir selbst ein sorgloses und zufriedenes Alter werden erleben können. Die nach uns kommen, werden ja dafür verantwortlich sein und je besser sie ausgebildet sind, umso mehr werden sie leisten und umso höher wird der Lebensstandard sein, umso sicherer wird das soziale Gefüge ineinandergreifen. Eine Fülle von Problemen eröffnet sich, wenn man von der Heranbildung der Jugend spricht, jedoch ich weiß, daß ich Ihnen damit nichts Neues erzähle, denn dies ist schließlich unser aller Herzensangelegenheit. Je mehr und je besser unsere Schulen ausgestattet sind, umso mehr Freude werden die Schüler am Lernen und die Lehrer am Lehren haben und umso leichter wird die Zukunft geebnet werden können. Das ist eine Binsenwahrheit. Die seit 1945 die Mitverantwortung tragen, können wirklich stolz sein, denn es hat noch keine so schulbaufreudige Zeit

als die unsrige gegeben. Von unseren Bürgermeistern und Gemeinderäten angefangen über die Beamtschaft bis hinauf zur Landesregierung müssen wir allen danken für so viel Opfermut und so viel Einsicht in diesen Fragen.

Seit 1945 sind in der Steiermark 105 Schulneubauten, 127 Zubauten und 27 Wiederaufbauten durchgeführt worden. Weiters sind 18 Gebäude angekauft worden. 250 Millionen Schilling sind für diesen Zweck aufgewendet worden, was, wie ich glaube, die beste Geldanlage überhaupt ist. In diesem Zusammenhang sind einige Daten über das Schulwesen bestimmt wissenswert.

Im Schuljahr 1957/1958 verzeichneten wir 97.490 Volksschüler, 32.108 Hauptschüler und 3791 Sonderschüler, zusammen also 133.389 Schüler. Diese 133.000 Schüler gingen in 681 öffentliche, 16 private, 4 Übungs- und 19 Expositurvolksschulen mit zusammen 2862 Klassen. Außerdem hatten wir 125 öffentliche Hauptschulen, 3 private, 2 Übungshauptschulen und 3 Expositurhauptschulen mit zusammen 1034 Klassen. Diese 133.000 Schüler in den 3896 Klassen wurden unterrichtet von 2981 Lehrern in den öffentlichen Volksschulen, 72 Lehrern in den privaten Volksschulen, 1266 Lehrern in den öffentlichen Hauptschulen, 15 Lehrern in den privaten Hauptschulen und 83 Lehrern in den öffentlichen Sonderschulen und 9 Lehrern in den privaten Sonderschulen. Zusammen waren es ferner 825 Religionslehrer, die den Religionsunterricht in allen diesen Schulen ausübten.

Ich erachte es als erfreulich, daß Österreich über eine besonders reiche Tradition in der Schulgesetzgebung verfügt. Unsere Schulgesetzgebung war vielfach für andere Staaten in Europa beispielgebend und wenn man zwischen österreichischen und anderen Schulen Vergleiche zieht, so fallen diese bestimmt zufriedenstellend für unsere Schulen aus. Wer mit seinen Kindern aus dem Ausland nach Österreich zieht, kann selbst feststellen, um wieviel höher hier das Schulniveau ist als anderswo. Und dieses hohe Schulniveau beruht rechtlich auf dem Reichsvolksschulgesetz aus dem Jahre 1869. Es hat in den 90 Jahren seines Bestehens die gute Grundlage geliefert für die hervorragende Entwicklung unseres Schulwesens. Heute ist es natürlich veraltet, aber dafür können seine Verfasser nichts. Damals gab es noch keine Haupt- und Sonderschulen, es gab kaum Verkehrsmöglichkeiten und es waren im allgemeinen eben ganz andere Lebensumstände.

In der heute zur Debatte stehenden Vorlage wird die Errichtung und Erhaltung dieser Volks-, Haupt- und Sonderschulen auf eine ganz neue Basis gestellt. Diese Kodifizierung war auch sehr dringend, da der seinerzeitige Rechtszustand ungeklärt ist. Im Jahre 1939 wurden durch das Ostmarkgesetz die früheren Ortsschulräte abgeschafft. Damit hörten die Ortsschulräte auf und auf Grund des bestehenden Gesetzes wurde die Verantwortung juristischen Personen, nämlich den Gemeinden übergeben. Es mag dahingestellt sein, inwieweit die Ostmarkgesetze eine Wirkung in rein rechtlicher Art noch ausüben können. Faktisch herrscht eine ungeklärte Rechtslage. Nach 1939 wurde das Schulvermögen einheitlich den Gemeinden übergeben, dieses ist aber zum Teil heute noch grundbücherlich auf die

seinerzeitigen Ortsschulräte eingetragen. Seit 1945 ist man zu keiner einhelligen Auffassung gekommen. Immerhin aber sind die Leistungen ganz bedeutend, die die Gemeinden in diesen 13 Jahren trotz dieser ungeklärten Verhältnisse erbracht haben und sind diese daher umso aner kennenswerter.

Der Volksbildungsausschuß hat sich in mehreren Sitzungen mit der ihm von der Landesregierung übermittelten Vorlage beschäftigt. Er war sich bei seinen Beratungen auch bewußt, daß es zu vermeiden ist, die Lehrer der Schule zu entfremden und er war sich auch voll bewußt, daß dem Schulhausbau heute eine weit größere Bedeutung zukommt als vor 90 Jahren. Die Gefahren, die der Jugend drohen, sind heute weitaus größer als damals und geben den Gemeinden gewiß schwer zu schaffen. Wir können kaum ermes sen, wie die Kinder heute durch Presse, Film usw. abgelenkt werden und welche Konzentrationseinbuße sie dadurch erleiden. Daneben befindet sich die Familie in einer gewissen Krise und verlor wesentliche Elemente ihres Einflusses und ihrer Autorität. Damit kommt der Schule auch auf diesem Gebiet erhöhte Bedeutung zu. Unser Ziel muß es daher sein, vermehrte und verbesserte Schulraummöglichkeiten zu schaffen, um dadurch zu einer individuelleren Lehrmethode zu kommen, zu einer Methode, bei der auf eine größere Anzahl von Lehrern weniger Kinder kommen. Leider hat es sich bei den Beratungen im Volksbildungsausschuß herausgestellt, daß uns das Bundesgrundsatzgesetz hier immer wieder Fesseln auferlegt und gewisse Einschränkungen von uns fordert.

Aus diesen Einschränkungen ergibt sich, daß ein verhältnismäßig langer Zeitraum zwischen dem Grundsatzgesetz und dem Ausführungsgesetz verstrichen ist. Es waren nicht nur im Bundesland Steiermark, sondern auch in anderen Bundesländern Bestrebungen im Gange, dieses Grundsatzgesetz einer Abänderung zu unterziehen.

Erlauben Sie, daß ich noch über einige der wichtigsten Punkte berichte. Das erste große Problem ist, wer als Rechtsträger der Schule auftritt. Wir kamen überein, daß die Gemeinde, und zwar die Schulsitzgemeinde, in welcher das Gebäude der Schule liegt, als Rechtsträger genommen werden müßte. Es ist dies eine Bestätigung des derzeitigen faktischen Zustandes. Wir gewähren unseren Bürgermeistern nur das etwa, was sie mit ihrem Opfersinn und ihrer Aktivität schon lange erworben haben. Die Bürgermeister und ihre Gemeinderäte werden diese Aufgaben auch in Zukunft bestens bewältigen und wir erreichen dadurch, daß derjenige, der das Geld gibt, auch die Verantwortung allein zu tragen hat. Mit den Ortsschulausschüssen wird eine Körperschaft mit beratender Funktion eingeführt, in welchen die Vertreter der Lehrerschaft die Möglichkeit haben, bei den Voranschlägen entsprechend mitzuarbeiten.

Der § 20 enthält die Sprengelangehörigkeit. Ich bin vom Volksbildungsausschuß beauftragt worden, besonders darauf hinzuweisen, daß nicht allein die polizeiliche Anmeldung für die Sprengelangehörigkeit gilt, sondern daß der Schüler auch tatsächlich dort seinen ordentlichen Wohnsitz haben muß. Es

wird von der Behörde zu überprüfen sein, ob das Kind dort das ganze Jahr wohnt.

Nach langen Verhandlungen wurde über den Paragraph 27, über die Beitragsleistung für die Schule, wenn sie Schüler aus verschiedenen Gemeinden zu ihren Schülern zählen, eine Einigung erzielt. Wir haben einen Schlüssel festgelegt, der zwar ein komplizierter, aber wenigstens ein gerechter ist, und zwar wird die Aufteilung dieser Beitragsleistung erfolgen: 20 Prozent nach der Schüleranzahl, 20 Prozent nach der Bevölkerungsanzahl und 60 Prozent nach dem Finanzkraftschlüssel 1957.

Im § 36 haben wir in Steiermark auch einen Schulbaufonds, eine Einrichtung, die es bisher noch nicht gab, geschaffen. Nicht alle Gemeinden können ihrer Aufgabe für die Erbauung und Errichtung einer Schule nachkommen. Wir haben zahlreiche Gemeinden, bei denen der ordentliche Haushalt nicht einmal ausgeglichen ist. Für diesen Fall haben wir einen Schulbaufonds vorgesehen. 30 Prozent Gemeindeumlage nach der Finanzkraft, 35 Prozent durch das Land und 35 Prozent durch Bedarf zuweisungen. Schließlich haben wir versucht, die Baubestimmungen, die nicht unbedingt notwendig sind, aus diesem Gesetz herauszuhalten und wird diese Materie zugleich mit der Erlassung einer neuen Bauordnung bzw. werden die speziellen Vorschriften durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung geregelt werden. Die Beratungen im Ausschusse waren oft langwierig, doch hoffen wir, gerade deshalb die geeignetste und beste Lösung gefunden zu haben.

Ich will bei dieser Gelegenheit nicht versäumen, hier im Hohen Hause den Dank auszusprechen allen jenen, die am Gesetze mitgearbeitet haben, vor allem dem Leiter der Abteilung 6a, Hofrat Doktor Gorbach und seinen Beamten. Ich bitte namens des Volksbildungsausschusses, die aufliegende Vorlage, die im Ausschusse einstimmig beschlossen wurde, anzunehmen.

Abg. DDr. **Hueber**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn Sie in den Verhandlungsprotokollen des Landtages aus der Monarchiezeit nachlesen, da können Sie feststellen, daß damals in den Haussitzungen die Gesetze noch tatsächlich gelesen worden sind. Der Berichterstatter hat damals Gesetzesbestimmung um Gesetzesbestimmung vorgelesen, Gesetzesbestimmung um Gesetzesbestimmung wurde in Einzelberatung gezogen und von den Abgeordneten erörtert. Es wurden Abänderungsanträge gestellt, angenommen und abgelehnt. Jedenfalls, das Gesetz kam damals, obwohl es im Ausschusse vorberaten wurde, erst in der Landtagssitzung zustande.

Das hat sich, meine Damen und Herren, in der Folgezeit geändert. Die Vorberatung der Gesetze im zuständigen Ausschuß ist zur eigentlichen Gesetzesberatung geworden. Die im Ausschuß beratenen und auch beschlossenen Gesetze fanden seither auch in der Regel unveränderte Annahme im Hohen Hause. Es kam nur noch selten vor, daß noch irgendein Zusatz- oder Abänderungsantrag gestellt wurde und daß es überhaupt erwogen wurde, einen solchen Zusatz- oder Abänderungsantrag anzunehmen. An Stelle der eigentlichen Gesetzes-

beratung ist nunmehr die Stellungnahme der Fraktionen zur betreffenden Gesetzesvorlage getreten.

Meine Damen und Herren! Gegen diese Handhabung der Geschäftsordnung des Hohen Hauses, die offenbar durch den Umfang und die Schnelligkeit der heutigen Gesetzgebung bedingt ist, hat sich kein Einwand erhoben. Auch unsererseits wurde dagegen niemals ein Einwand erhoben, da die einzelnen Gesetzesvorlagen in den Ausschüssen eine entsprechende Beratung erfahren haben und auch jene Abgeordneten, die nicht als Ausschußmitglieder in die betreffenden Ausschüsse gewählt worden sind, zur Anwesenheit in allen Ausschüssen berechtigt sind.

Seit der letzten Landtagswahl, deren Ergebnis wieder zu einer engen Zusammenarbeit zwischen OVP und SPO im Landesbereich geführt hat, hat sich nun ein Verfahren entwickelt, das wir von der Freiheitlichen Fraktion nicht gutheißen können. Wo sich nicht gleich im Ausschuß zwischen den beiden genannten Parteien eine Übereinstimmung ergibt, wird die Beratung im Ausschuß abgebrochen, die Gesetzesvorlage aus dem zuständigen Ausschuß herausgezogen und in ein außerparlamentarisches Komitee dieser beiden Parteien verlegt. Die umstrittenen Gesetzesbestimmungen werden dann hinter verschlossenen Türen von den beiden Parteien behandelt, sie werden nicht nur behandelt, sondern auch ausgehandelt und sodann wird das Produkt dieser Parteienverhandlung wieder in den Ausschuß gebracht und dann meist ohne jede weitere Wortmeldung und Wechselrede von den Abgeordneten des Ausschusses selbstverständlich einstimmig angenommen.

Diese der Geschäftsordnung des Hohen Hauses offenkundig widersprechende Verfahrensweise wurde auch wiederum bei der Beratung des gegenständlichen Gesetzes angewendet, jenes Gesetzes, das der Herr Berichterstatter als ein sehr bedeutungsvolles Gesetz gewürdigt hat.

Die dem Volksbildungsausschuß zugewiesene Regierungsvorlage stieß bereits bei der ersten Ausschußsitzung auf den Widerstand der SPO. Die SPO verlangte die Aufnahme von Schulgemeinden in das Gesetz überall dort, wo der Schulsprengel über das Gebiet einer Ortsgemeinde hinausreicht. Sie verwies hier auf das Pflichtschülerhaltungsgesetz des Landes Niederösterreich, das ihnen so gut verfaßt schien, daß sie dieses Gesetz überhaupt als Grundlage der Beratungen wünschten. Sie haben nämlich die Regierungsvorlage aus so grundsätzlichen Gesichtspunkten bekämpft, daß sie an deren Stelle das niederösterreichische Gesetz als Beratungsgrundlage wollten. Die Sozialisten polemisierten auch sehr gegen die Heranziehung der Gemeinden für die Beitragsleistung zum Schulbaufonds und somit gegen die Bestimmung der Regierungsvorlage über den Schulbaufonds. Es fielen hier Vergleiche wie „Faß ohne Boden“ usw. Man hatte jedenfalls den Eindruck, daß die Sozialisten auf keinen Fall gewillt wären, den steirischen Gemeinden noch irgendeine weitere Belastung zuzumuten. So weit die Generaldebatte im Ausschuß.

In der Spezialdebatte wurden nun von 82 Paragraphen der Regierungsvorlage lediglich 24 ange-

nommen. Alle übrigen wurden zurückgestellt und sodann wurde die Beratung des Gesetzes im Ausschuß abgebrochen. Mit den zurückgestellten Gesetzesbestimmungen und somit praktisch mit dem ganzen Gesetz gingen die Koalitionsparteien nun in ihre Parteienverhandlungen. Man hörte von einem Parteien-Komitee, in dem insbesondere Mitglieder der Landesregierung wortführend waren. Und es sollen sogar zwei Abgeordnete des Hohen Hauses diesem Parteienkomitee zugezogen worden sein. (Landeshauptmann Krainer: „Nein, vier!“) Zugezogen wurde auch die betreffende Beamenschaft. (Landeshauptmann Krainer: „Das habt ihr wieder ganz falsch verstanden, mit den zwei Regierungsmitgliedern waren es sogar sechs!“) Dann hörte man auch von einem Redaktionskomitee, bei dem sicherlich die Beamenschaft zugezogen war und dieses Redaktionskomitee hat dann das Gesetz so fertiggestellt, wie es Ihnen heute gedruckt als Vorlage vorgelegt wurde. Also mit dem Produkt der Parteienverhandlungen, das ein weitgehend abgeändertes Gesetz bedeutet, gingen die Parteien wiederum in den Ausschuß und dort wurde dieses Elaborat des Redaktionskomitees vom Herrn Berichterstatter in einem Tempo vorgelesen, daß auch ein Jurist kaum folgen konnte. (Gelächter.) (Zwischenruf bei OVP: „Das ist allerhand, was?“) Und dieses Produkt der Parteienverhandlungen wurde von den Ausschußmitgliedern nunmehr einstimmig angenommen. Wortmeldungen gab es nur sehr wenige, und zwar nur dort, wo noch einige Punkte offen blieben, die noch irgendwie zwischen den beiden großen Parteien zu klären waren. Und es klingt mir immer noch im Ohr die stereotype Redewendung der Frau Vorsitzenden dieses Ausschusses, die bestimmt an die dreißigmal, wenn nicht öfter, bekundete: „Keine Wortmeldung, dann ist es so beschlossen.“ (Heiterkeit.)

Der gedruckte Bericht, der erklärt, daß der beiliegende Gesetzesentwurf im Volksbildungs-Ausschuß eingehend beraten wurde, ist insofern unrichtig, als die Beratung und auch die Beschlußfassung über dieses Gesetz in einem Parteien-Gremium hinter verschlossenen Türen erfolgt ist und nicht im hiefür zuständigen Organ des Landes, nicht im Volksbildungs-Ausschuß.

Meine Damen und Herren! Wir haben nun schon mehrfach gegen diese Methode der Gesetzesberatung und Gesetzwerdung im Steiermärkischen Landtag protestiert. Es war dies auch so, wie Sie alle wissen, bei den Wahlgesetzen, die auf ähnliche Art und Weise zustande gekommen sind. Wir müssen mit allem Nachdruck eine solche Verfahrensweise ablehnen. Gesetze haben in den verfassungsmäßigen Organen des Hohen Hauses beraten und beschlossen zu werden. Die Verlagerung der Gesetzgebung in sogenannte Parteien-Ausschüsse und die Herabwürdigung der gesetzgebenden Körperschaft zur reinen Abstimmungsmaschine ist sowohl verfassungswidrig als auch den Grundsätzen der Demokratie widersprechend. Wenn dies auch auf der Bundesebene so geübt wird, so soll daraus doch nicht eine Beispielfolgerung für den Steiermärkischen Landtag gezogen werden. Die freiheitlichen Abgeordneten werden sich jedenfalls zur Wehr

setzen, wenn dieses Koalitionssystem auf der Bundesebene nun auch auf den Landtag übertragen werden soll. (Lh. Krainer: „Ist ja eine Proporzregierung und keine Koalitionsregierung!“)

Und nun, meine Damen und Herren, liegt Ihnen eine Gesetz zur Beschlußfassung heute vor, das soeben erst aufgelegt worden ist. Das Gesetz ist sehr umfangreich. Es umfaßt immerhin 56 Paragraphen. Und es war keinem Abgeordneten möglich, der nicht bei den Parteienverhandlungen dabei war, das Gesetz überhaupt zu lesen. Die Abgeordneten des Hohen Hauses sollen also ein Gesetz beschließen, das die große Mehrzahl der hier befindlichen Abgeordneten nicht einmal gelesen hat. (Lh. Krainer: „Das ist eine überhebliche Behauptung. Die Abgeordneten der ÖVP haben es xmal gelesen.“) Herr Landeshauptmann, ich sage ja, nur die Abgeordneten kennen das Gesetz, soweit sie zu den Parteienverhandlungen beigezogen worden sind und soweit man ihnen das Produkt dieser Parteienverhandlungen zugemittelt hat. (Abg. Dr. Kaan: „Zerbrechen Sie sich doch nicht dauernd unsern Kopf!“) Das wollen wir auch gar nicht tun, aber es ist und bleibt eine Ungeheuerlichkeit, Abgeordneten dieses Hohen Hauses ein Gesetz vorzulegen, das 56 Paragraphen umfaßt, und ihnen zuzumuten, daß sie darüber abstimmen, wenn sie nicht einmal in der Lage waren, es vorher wenigstens zu lesen. (Lh. Krainer: „Herr Kollege, Sie können es ja ruhig vorlesen!“) Diese Vorgangsweise ist der Geschäftsordnung widersprechend. Im § 31 Abs. 2 der Geschäftsordnung heißt es:

„Die 2. Lesung darf in der Regel nicht vor Ablauf von 24 Stunden nach erfolgter Verteilung des Berichtes stattfinden, doch kann bei Festsetzung der Tagesordnung, wenn kein Einspruch erfolgt, hievon Abstand genommen werden.“ Unsere Fraktion hat ausdrücklich Einspruch erhoben. Über diesen Einspruch sind Sie hinweggegangen, Sie haben das Gesetz trotz unseres Einspruches entgegen der Geschäftsordnung in Beratung gezogen. Wollen Sie daher für den Inhalt des Gesetzes die volle Verantwortung tragen und auch für die Vorgangsweise, die der Geschäftsordnung und Verfassung widerspricht.

Soweit wir in der Lage waren, den Verlesungen des Herrn Berichterstatters im Ausschusse zu folgen, ergeben sich auch erhebliche Bedenken gegen den Inhalt des Gesetzes. Im Streit, der zwischen ÖVP und SPÖ über den Schulerhaltungsträger bestand, und zwar ob Schulsitzgemeinde oder Schulgemeinde, haben, wie wir nun aus der Gesetzesvorlage festgestellt haben, die Herren Sozialisten restlos kapituliert. (Abg. Dr. Kaan: „Jetzt zerbrechen Sie sich wieder den Kopf der Sozialisten!“) Ich stelle das nur fest. Es ist zweifellos der Schulsitzgemeinde der Vorzug zu geben. Aber es hat sich die Schulgemeinde so bewährt, daß über diese Einrichtung keineswegs so ohne weiteres hinwegzugehen gewesen wäre. Der Gedanke, die Schulgemeinden wenigstens fakultativ in das Gesetz aufzunehmen, ist den Herren des Parteien- und Redaktionskomitees überhaupt nicht gekommen. Sie haben eine ganz eigene Auffassung von Gemeindeautonomie. Man sollte doch den Gemeinden die

Möglichkeit geben, wenn sie selbst eine Schulgemeinde bilden wollen, dies tun zu können. Aber der Gedanke, die Schulgemeinden wenigstens fakultativ in das Gesetz einzubauen, wurd überhaupt nicht in Erwägung gezogen. (Lh. Krainer: „Ihnen ist dies auch erst heute eingefallen!“)

Weil ich schon bei der Gemeindeautonomie bin, erlaube ich mir, festzustellen, daß die Regierungsvorlage ein Übereinkommen der Gemeinden über die Schulerhaltungsbeiträge vorsah. Das ist im § 34 der Regierungsvorlage, der bestimmte, daß der gesetzliche Schulerhalter mit den zum Schulsprengel der von ihm erhaltenen Schule ganz oder teilweise gehörenden Ortsgemeinden über die Schulerhaltungsbeiträge ein Übereinkommen treffen kann. Nur wenn ein solches Übereinkommen nicht zustandekommt bzw. nicht besteht, dann sollte eine amtswegige Aufteilung des Schulsachaufwandes erfolgen, so sieht der § 35 der Regierungsvorlage vor. Die Parteienverhandlungen ergaben eine obligatorische gesetzliche Aufteilung des Schulsachaufwandes und räumen den steirischen Gemeinden keine Möglichkeit ein, durch ein Übereinkommen den Schulaufwand unter sich zu regeln. Es ist dies auch eine eigenartige Auffassung von Gemeindeautonomie.

Nun ein Wort zum Schulbaufonds. Die Einrichtung eines Schulbaufonds wurde nicht nur im Grundgesetz vorgesehen, sondern ist zweifellos eine durchaus lobenswerte Einrichtung. Es geht aber nicht an, den steirischen Gemeinden damit neue Lasten aufzubürden. Der Protest, den die Sozialisten im Ausschuß erhoben haben, ist offenbar im Parteikomitee zu Rauch geworden. So wurde im § 36 der jetzigen Gesetzesvorlage bestimmt, daß die Beitragsleistung zu dem Schulbaufonds von der Landesregierung festgesetzt wird und daß diese Leistung vom Land Steiermark mit 35%, von den Ortsgemeinden nach der Finanzkraft mit 30% und aus den Bedarfszuweisungen mit 35% aufzubringen ist. Das bedeutet eine neue, weitere Belastung des Gemeindepäckels, der ohnehin durch die Bundes- und Landesgesetzgebung bis zum Äußersten geschöpft wurde. (Abg. Bammmer: „Wir werden Sie beim Budget daran erinnern!“) Wir von der Freiheitlichen Partei sind der Meinung, solange nicht die finanzielle Notlage unserer steirischen Gemeinden behoben ist, solange nicht ein neuer tragbarer Finanzausgleich für die Gemeinden geschaffen wurde, solange ist jede wie immer geartete neue Belastung der Gemeinden abzulehnen. Das ist unser Standpunkt. Sie von der Sozialistischen Fraktion sind von diesem Standpunkt anlässlich der Parteienverhandlungen wiederum abgerückt.

Was uns noch bei der flüchtigen Durchlesung der nunmehrigen Vorlage auffällt, ist die Streichung der Enteignungsbestimmung. Wir halten das wohl für ein allzu durchsichtiges Manöver der ÖVP. Sie will offenbar den Eindruck erwecken, daß sie die Schützerin des Privateigentums ist. Schauen Sie, meine Damen und Herren von der ÖVP, im liberalen bürgerlichen Gesetzbuch vom Jahre 1811 ist die Enteignung bereits verankert, daß eine Enteignung dann vorgenommen werden kann, wenn sie das allgemeine Beste erheischt, wobei der Enteignete

selbstverständlich angemessen zu entschädigen ist. So heißt das schon im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch! Wenn man den Ausführungen des Herrn Berichterstatters glauben soll, der hier erklärt hat, dieses Gesetz schaffe eine Grundlage für das Wohlergehen unserer Kinder, so frage ich Sie, meine Damen und Herren von der ÖVP: Wo wäre denn überhaupt eine Enteignungsbestimmung besser am Platze, wenn es nicht um das Wohl unserer Jugend, um das Wohl unserer Kinder ginge? (Landesrat Prirsich: „Sie sagen ja selbst, daß es nicht notwendig ist.“) Herr Landesrat, ich wundere mich über Ihre mangelnde Sachkenntnis. (Heiterkeit.) (LR. Prirsich: „Bei Ihnen habe ich mir das Wundern schon abgewöhnt.“) Die Bestimmung des bürgerlichen Gesetzbuches ist nichts anderes als eine Programmbestimmung. Sie müßten als Landesrat doch wissen, daß es dazu noch besonderer Gesetze bedarf. Aus diesem Grunde wurde die Enteignungsbestimmung auch in die Regierungsvorlage, die Sie als Regierungsmitglied gezeichnet haben, aufgenommen. Alle anderen Länder haben sie in ihren Gesetzen drinnen, weil sie wissen, daß man zum Besten der Jugend derartige Bestimmungen aufnehmen muß. (Landeshauptmann Krainer: „Sie haben keine Idee von der ganzen Materie.“) (Verschiedene Zwischenrufe.) Die Salzburger haben sie ebenso wie andere Bundesländer. Hier wollen Sie uns glauben machen, daß Sie die alleinigen Schützer des Privateigentums sind und alle wie immer gearteten Enteignungsbestimmungen, auch wenn sie noch so sehr am Platze sind, aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnen. Sie haben mit den Sozialisten zusammen fast unsere ganze Industrie verstaatlicht. (Abg. Dr. Kaan: „Im Landtag?“) Sie werden mir zugeben, daß ich die Kompetenzbestimmungen einigermaßen kenne. (Abg. Dr. Kaan: „Sie haben aber zu uns gesprochen!“) Die ÖVP hat mit den Sozialisten noch und noch verstaatlicht. Da hat Sie das Gewissen in keiner Weise gedrückt. (Abg. Dr. Kaan: „Wir sind ja jetzt hier!“) (LR. Prirsich: „Damals sind Sie noch den Sozialisten sehr nahe gestanden.“) Wir finden es grotesk, daß Sie jetzt hier solche Mätzchen machen, indem Sie die Enteignungsbestimmung aus dem Schulerhaltungsgesetz streichen und dadurch glauben machen wollen, daß Sie die Garanten des Privateigentums sind.

Meine Damen und Herren, nur so viel in meritotischer Hinsicht zu dem Schulerhaltungsgesetz. Mehr waren wir nicht in der Lage vorzubringen, da es bekanntlich nicht möglich ist, in einer halben Stunde ein Gesetz zu lesen, um dazu erschöpfend Stellung zu beziehen. Auch waren wir nicht in der Lage, was Sie uns doch zugestehen sollten, uns mit den eigenen Fraktionskollegen zu beraten.

Meine Damen und Herren! Wir sind nicht bereit, bei einer solchen Verfahrensweise mitzumachen. Wir werden daher an der Abstimmung über dieses Gesetz nicht teilnehmen. Wir werden den Saal verlassen, wenn Sie über dieses Gesetz, das hier im Hohen Haus nicht beraten wurde und das hier erst heute aufgelegt worden ist, zur Abstimmung schreiten. Wir werden über dieses Gesetz nicht abstimmen. (Beifall bei der FPÖ.)

1. Landeshauptmannstellvertreter **Horvatek**: Hohes Haus, meine Damen und Herren! Die Rede des Herrn Abgeordneten Dr. Hueber zwingt dazu, einiges richtigzustellen. Tatsache ist, daß sich der Volksbildungs-Ausschuß mit diesem Gesetz befaßt hat. Es stimmt nicht, daß nur 27 Paragraphen angenommen wurden, es wurde über weit mehr Paragraphen Einigung erzielt, nur die richtige Formulierung hat noch gefehlt. Man wollte es den Fachleuten überlassen, den Gedanken, auf den man sich geeinigt hat, so zu formulieren, daß er auch wirklich entspricht. Der größte Teil des Gesetzes ist eingehend beraten, diskutiert und schließlich ist es angenommen worden. Nur über einige grundsätzliche Fragen hat es Auseinandersetzungen gegeben und wurde eine Übereinstimmung darüber im Ausschuß nicht erzielt. Dazu gehörte vor allem die Frage, ob Schulgemeinde oder Schulsitzgemeinde. Und wenn der Herr Abgeordnete Dr. Hueber meint, daß es nicht richtig gewesen sei, daß ein Fachexpertenkomitee eingesetzt worden ist, bestehend aus Beamten der Landesregierung, unter Zuziehung des Herrn Landesrates Dr. Koren, der auch den Vorsitz führte und des Herrn LR. Dr. Blazizek, so kann man aus dieser Tatsache deshalb doch nicht behaupten, es sei etwas geschehen, was den Gesetzen nicht entspricht. Es waren ja nur die endgültigen Formulierungen zu finden und diese Formulierung war ja dann im Ausschuß anzunehmen oder zu verwerfen. (Abg. Scheer: „Die Beamten waren ja gar nicht dabei!“) Im Redaktionskomitee waren 3 Beamte, ich weiß nicht welche. Ich selbst war nicht im Beamtenkomitee. Daneben sind auch noch Parteienverhandlungen geführt worden über die strittigen Fragen, über die man sich im Ausschuß nicht einigen konnte.

Richtig ist, daß unser Redner, Herr Landesrat Dr. Blazizek, in der ersten Sitzung auf gewisse Bestimmungen aufmerksam gemacht hat, die uns bedenklich erschienen und es ist gewiß auch richtig, daß wir das niederösterreichische Gesetz als Vorlage gewünscht haben. Als wir aber sahen, daß die Herren der ÖVP an der Regierungsvorlage festhielten, war es für uns selbstverständlich, daß wir über diese verhandeln mußten, vor allem deshalb, weil wir das Gesetz dringend brauchen.

Wir haben nach der letzten Wahl durch unseren Sprecher, Abg. Taurer, ausdrücklich erklärt, daß wir das Wahlergebnis anerkennen und daß wir unsere Arbeit im Interesse des Landes weiter fortsetzen werden. Und das Interesse des Landes gebietet es, daß dieses schon lange fällige Gesetz endlich verabschiedet und daß damit die Frage der Errichtung und Erhaltung der Pflichtschulen endlich geregelt wird. Wir haben uns redlich bemüht, jene Verbesserungen durchzusetzen, die erreichbar waren; bei einigen Fragen sind wir leider nicht durchgekommen.

Eine dieser Fragen war die Frage Schulgemeinde oder Schulsitzgemeinde. Es hat deswegen eingehende Diskussionen innerhalb der Parteien gegeben. Die ÖVP stand auf dem Standpunkt, daß es bei kleineren Gemeinden von größter Bedeutung sei, daß jene Gemeinde, in der die Schule ist, auch die Verantwortung für die Schule trägt. Es sei in kleinen Gemeinden die Auswahl der Menschen immer schwierig. Man werde daher im allgemeinen immer

dort eine Schule errichten, wo eine größere Siedlung ist, weil dort auch vermutlich brauchbarere Menschen sein werden. Es komme da auch gar nicht auf den einzelnen Gemeinderat an, führend sei doch immer der Bürgermeister. Es sei auch dafür nicht überall und jederzeit der richtige Mann in jedem Ort zu finden. Dieses Argument hat natürlich manches für sich. Wir haben uns auch gesagt, es ist schließlich das Interesse der ÖVP, die ja in den kleineren Landgemeinden ihre Wähler hat, während in den größeren Siedlungsgebieten ja meistens die Ortsgemeinde mit dem Schulsprengel zusammenfällt. Wenn die ÖVP meint, daß sie mit der Sitzgemeinde besser fährt, dann können wir eben keinen dauernden Widerstand leisten und müssen das zur Kenntnis nehmen.

Auch die weitere Erfahrung hat uns dazu bewogen, nämlich, daß sich immer dann, wenn es sich um prinzipielle Fragen gehandelt hat, die FPÖ mit der ÖVP stimmte und damit die Mehrheit erreicht wurde. (Abg. Scheer: „In diesem Fall können wir uns aber nicht an den Schwanz der schwarzen Katze hängen!“) Das ist aber immer unsere Erfahrung gewesen. (Abg. Scheer: „Immer' stimmt nicht!“) Dann bitte ich mir nachzuweisen, wo es nicht so geschehen ist. (Abg. Wegart: „Vor 1957 habt Ihr Euch immer an den roten Schwanz gehängt. Hängen tut Ihr immer irgendwo.“) Die Frage Schulsitzgemeinde oder Schulgemeinde hat eine besondere Bedeutung deshalb, weil das Grundgesetz sagt, daß das gewidmete Schulvermögen automatisch Vermögen der Sitzgemeinde wird. Das ist natürlich ein Unrecht gegenüber den mitzahlenden Gemeinden. Wir haben daher einen Ausweg gesucht. Dieser wurde dann auch einvernehmlich gefunden. Solange ein Vermögen Schulzwecken gewidmet ist, fällt es als Vermögen sowieso aus und kann zu nichts anderem verwendet werden. Wenn die Widmung aufgehoben wird, d. h. wenn die Schule aufgelassen wird und daher das Vermögen frei wird, haben wir verlangt, daß dieses Vermögen wieder im Verhältnis der seinerzeitigen Leistung an die einzelnen Gebietskörperschaften zurückfällt. Diese Bedingung ist von der ÖVP angenommen worden und in das Gesetz eingebaut worden. Wenn daher in einem Pflichtschulsprengel mehrere Gemeinden eingeschult sind, haben sie das Schulvermögen gemeinsam zu schaffen und es fällt nach der Widmung der Schulsitzgemeinde zu. Wenn die Widmung aufgehoben wird, fällt das Vermögen auseinander und jene, die dazu beigetragen haben, erhalten ihre äquivalenten Anteile. Unser Hauptbedenken gegen die Schulsitzgemeinde ist mit dieser Bestimmung weggefallen. Die Erfahrung wird lehren, ob unsere Auffassung richtig ist, wenn nicht, wird das Gesetz novelliert werden müssen.

Ich möchte zur Gesetzgebung selbst folgendes sagen: Zweifellos ist richtig, daß sich die Verhandlungen aus den gesetzgebenden Körperschaften zum Teil hinausverlegt haben, eine Entwicklung, die nicht nur im steirischen Landtag, sondern auch in den übrigen Landtagen Österreichs oder im Nationalrat, aber auch in allen westeuropäischen Staaten festzustellen ist. Immer wieder werden gewisse Fragen, die man im Plenum nicht lösen kann, auf einer engeren Ebene besprochen und es wird eine Kom-

promißlösung gesucht. Wenn man die Lösung gefunden hat, geht man in den Ausschuß und ins Hohe Haus zurück und das Gesetz wird dann angenommen. Durch die letzte Wahl ist die FPÖ nicht mehr in der Lage, im Ausschuß vertreten zu sein. Hingegen steht es jedem Abgeordneten frei, zuzuhören. Es wurde immer wieder, wenn ein Abgeordneter, der als Zuhörer im Ausschuß war, sprechen wollte, ihm das Wort erteilt. Wir haben uns sehr gewundert, daß der Herr Abgeordnete Hueber, der aufmerksam dort gesessen ist, mit Ausnahme einer belanglosen Bemerkung nie versucht hat, eine Äußerung abzugeben. Begreiflich wäre es gewesen, wenn er gefragt hätte, können wir nicht auch einen unserer Herren in das Redaktionskomitee schicken? Hintennach Vorwürfe zu machen, halte ich für falsch. (Abg. DDr. Hueber: „Wir werden uns in den Ausschüssen künftig zum Wort melden. Bisher war das nicht möglich. Die Geschäftsordnung sieht das nicht vor, sondern nur wenn ein Abgeordneter zur Beratung eingeladen wird. Hinter verschlossenen Türen ist das komplette Gesetz gemacht worden. Hätten wir dort die Möglichkeit gehabt, zu reden?“) Sie sind rechthaberisch. Sie wollen etwas behaupten, was nicht stimmt. Das Gesetz ist im Ausschuß erledigt worden. Daneben hat man sich über das Gesetz unterhalten und wenn man sich auf Verhandlungen einläßt, so ist das nirgends in der Geschäftsordnung verboten. Der Vorgang, daß jeder Paragraph im Hohen Hause vorgelesen und darüber diskutiert wird, ist nicht üblich, dazu sind die Ausschüsse da; in den Ausschüssen geschieht das. Wenn Sie nicht als Ausschußmitglied mitzureden haben, liegt das nicht an uns, sondern an dem nicht zureichenden Wahlerfolg. Wir haben den Wahlerfolg zur Kenntnis genommen. Die Majestät, „der Wähler“, hat entschieden. Wenn Ihr Erfolg so gering war, daß Sie nicht im Volksbildungsausschuß sitzen und nicht mitdebattieren konnten, so ist das eine Folge der Wahl und darüber kann man sich nicht hinwegtäuschen. (Abg. DDr. Hueber: „Das Gesetz wurde nicht beraten im Ausschuß, Herr Landeshauptmann. Es ist im Parteikomitee zustandegekommen!“) Das stimmt nicht. Jeder Paragraph, der eine Abänderung durch das Redaktionskomitee erfahren hat, wurde verlesen und zur Diskussion gestellt. Die Abgeordneten, die den Text gekannt haben, haben es nicht für notwendig gehalten, zu reden, und es wurde abgestimmt. (Abg. DDr. Hueber: „Herr Landeshauptmann, es war nicht so!“) Das Gesetz ist im Ausschuß beraten und beschlossen worden. (Abg. DDr. Hueber: „Als das Gesetz über die Landtagswahlordnung beschlossen wurde, war es auch so ähnlich.“)

Ich gehe nun auf den Gegenstand selbst zurück und gebe dem Herrn Berichterstatter recht, wenn er meint, daß das Gesetz jene Form gefunden hat, von der man sagen kann, daß sie gut ist. Dieses Gesetz wird seine gute Wirkung haben und es sind damit die Voraussetzungen für eine weitere Entwicklung unseres Pflichtschulwesens gegeben. Aber es fehlt noch ein Landesgesetz, das nach dem Grundgesetz die Errichtung und Erhaltung von Berufsschulen jeder Art regelt. In anderen Bundesländern ist das Berufsschulwesen in das Pflichtschulerrich-

tungs- und Erhaltungsgesetz mit einbezogen. Einige Bundesländer haben hierfür ein eigenes Gesetz beschlossen. Da es sich um so verschiedene Schulkategorien handelt, ist es nicht so leicht, ein solches einheitliches Gesetz zu schaffen. Das Berufsschulgesetz ist also noch ausständig. Ich kann einen Appell an den Herrn Landesrat Brunner nicht richten, weil er abwesend ist, hoffe aber, daß im Herbst dieses zweite Gesetz in den Landtag kommt. Gerade für das Berufsschulwesen wäre es wichtig, daß es bald vorgelegt und verabschiedet wird, denn die derzeitige Ordnung der Dinge ist bei ihm nicht so wie beim Pflichtschulwesen. Übung und Gewohnheit haben bei diesem den gesetzlosen Zustand relativ günstig überbrückt, was man vom Berufsschulwesen keineswegs sagen kann.

Wir haben im Pflichtschulerrichtungs- und Erhaltungsgesetz eine Reihe von Verbesserungen erreicht und wir freuen uns darüber. Wir haben allerdings in einigen Fragen uns der Meinung der ÖVP angeschlossen; der Schulbaufonds gehört dazu. Der Schulbaufonds ist keine Neuerung. Wir haben für den Pflichtschulbau wiederholt Mittel im Landesbudget gehabt und haben sie erst dann nicht mehr eingesetzt, als durch Bedarfsdeckungsmittel die Schulbauten gefördert werden konnten. Die großen Beträge, die wir gehört haben, sind nur zum Teil Landesmittel, aber immerhin haben die Referenten für die Gemeinden dadurch, daß sie ihre Anträge gestellt haben, zu den Schulneu- und Erweiterungsbauten wesentlich beigetragen. Durch diese Initialzündung ist es möglich geworden, daß so viel für Schulbauten in Steiermark geschehen ist. Nachdem aber anzunehmen ist, daß ein Teil der alten Schulen einer gewissen Erneuerung bedarf, wird der Schulbau kein Ende finden. Es wird zwar nicht mehr in diesem stürmischen Tempo, aber doch noch fortgesetzt gebaut werden müssen. Den Gemeinden allein kann man das aber nicht zumuten. Wenn das Land 35% zu den Schulbaufonds beiträgt und aus Bedarfszuweisungen wiederum 35% getragen werden, so werden die Gemeinden um 70% entlastet. Wenn nun behauptet wird, daß dadurch eine Belastung der Gemeinden eintritt, so muß ich mich wundern, denn die Errichtung und Erhaltung der Schulen ist Aufgabe der Gemeinden und nicht des Landes. Wenn nun das Land aus Bedarfsdeckungsmitteln und reinen Landesmitteln dauernd 70% trägt, so ist das ein Plus für die Gemeinden und keine Belastung. So etwas darf man nicht behaupten. (Abg. DDr. Hueber: „Was haben Sie im Ausschusse gesagt, Herr Landeshauptmann, gerade das Gegenteil!“) Eine ganze Reihe von Gemeinden hat zum größten Teil aus Eigenmitteln und mit Darlehen Schulen gebaut. Wir finden es unbillig, daß diese Gemeinden auch noch zum Schulbaufonds beitragen sollen. Als aber die Herren der ÖVP der Meinung waren, irgend etwas müssen die Gemeinden auch leisten, haben wir uns bemüht, diesen Anteil möglichst klein zu halten. Ursprünglich hätte es heißen sollen 50 : 50 und jetzt heißt es 70 : 30, das ist der Unterschied und das ist unser Erfolg.

Was uns bei der Frage Schulgemeinde oder Schulsitzgemeinde noch Sorgen machte ist folgendes: Die Schulgemeinde hatte ein eigenes Rechtsorgan — den Ortsschulrat — der beschließende Gewalt hatte und

die Gemeinden, die eingeschult waren, veranlassen konnte, gewisse Leistungen zu erbringen. Dagegen haben sich die Gemeinden gewehrt. Die Gemeinde, wo die Schule sitzt, hat gesagt, wir haben die Lasten dauernd getragen, daher wollen wir auch das erste Wort reden, daher ist die Schulsitzgemeinde beschlossen worden. Es gibt jetzt auch Schulausschüsse, die aber nur mehr beratende Funktionen haben. Das kann unter Umständen eine Gefahr bedeuten, muß es aber nicht. Früher war der Vorgang der, wenn der Voranschlag für das nächste Schuljahr verfaßt wurde, so hat das der Ortsschulrat getan. Er mußte dann den eingeschulten Gemeinden vorgelegt werden und diese Herren hatten ein Einspruchsrecht. Der Bezirksschulrat hat dann entschieden. Vollkommen frei im Entschluß waren sie nicht. Manche Voranschläge sind durch die übergeordnete Instanz abgeändert worden. Wir waren daher der Meinung, daß die nunmehrigen Schulausschüsse eine möglichst richtige Zusammensetzung haben sollen, und das haben wir auch erreicht. Man kann daher annehmen, daß sie funktionieren werden.

Übrigens ist jedes Gesetz ein Versuch und es muß möglichst an die Wirklichkeit angepaßt sein. Es muß abgewartet werden, ob die Praxis zeigt, daß das Gesetz Fehler hat oder nicht. Es gibt nur wenig Gesetze, die heute noch unverändert sind, die meisten Gesetze müssen immer wieder novelliert und der Wirklichkeit angepaßt werden. Das kann auch hier geschehen, wenn sich herausstellen sollte, daß dieses Gesetz Bestimmungen enthält, die sich nicht bewähren.

In Summe gesehen kann man sagen, daß in dem vorliegenden Gesetz mindestens  $\frac{2}{3}$  der Bestimmungen durch gemeinsame Arbeit geändert und verbessert worden sind. Das einzig Auffällige ist, daß das Gesetz keine näheren Baubestimmungen enthält. Würde man sie bis in die letzte Einzelheit in das Gesetz einbauen, so würde das der Bauordnung widersprechen. Bekanntlich wird diese neu entworfen. Daher sind nur einzelne grundsätzliche Bestimmungen über Schulbauten enthalten. Durch eine Verordnung sollen sie die notwendige Ergänzung finden. Das wird genügen, bis eine geschlossene neue steirische Bauordnung beschlossen werden wird.

Man darf sagen, selten hat ein Gesetz soviel Mühe und Überlegung gekostet wie dieses und wenn Sie nicht überall dabei waren, Herr Dr. Hueber, dann bedaure ich das wie Sie es bedauern. Aber das hat dem Gesetz bestimmt nicht geschadet. Man kann mit Recht behaupten, daß das vorliegende Gesetz mit großem Ernst zustande gekommen ist und wir können daher mit gutem Gewissen dafür stimmen. (Lebhafter Beifall bei SPO und ÖVP.)

Abg. Dr. Kaan: Hohe Haus, meine Damen und Herren! Der Herr Abg. Dr. Hueber hat sich veranlaßt gesehen, wegen der heutigen Beratung des Schulerhaltungsgesetzes auf breiter Front eine Attacke zugunsten der Demokratie zu reiten und damit Angriffe gegen den Landtag und die beiden großen Parteien zu verbinden. Insbesondere hat er behauptet, daß, seitdem der Landtag neu gewählt ist, von der früheren Übung abgegangen und in den

einzelnen Ausschüssen keineswegs fleißig und genau beraten, sondern daß die Willensbildung in eine andere Ebene verlegt worden sei. Diese Behauptung ist unwahr! Ich kann mich persönlich als Zeuge führen deshalb, weil ich selbst in fünf Ausschüssen bin und daher diese Arbeit wohl beurteilen kann. (Abg. Dr. Hueber: „Auch im Volksbildungsausschuß?“) Ich führe nur an, daß wir im Jahr 1958 das Bauernkammergesetz in 3 vielstündigen Sitzungen eingehend paragraphenweise beraten haben. Daß wir weiters das Jugendschutzgesetz im Fürsorgeausschuß in vielstündigen Sitzungen Paragraph für Paragraph erarbeitet haben und erst gestern sind wir bezüglich des Buschenschankgesetzes, das heute zur Beschlußfassung dem Hohen Haus vorliegt, in eingehender Beratung beisammengesessen. Es ist der Vorwurf daher falsch, daß wir unsere Arbeit nur als einen formellen Vorgang betrachten und nicht als ein geistiges Ringen um ein bestmögliches Ergebnis. Wir sind auch Anhänger der Demokratie, in welcher besonders die Zahl das ausschlaggebende Gewicht hat. Aber nicht nur die Zahl allein darf ausschlaggebend sein, sondern wir wissen, daß auch dem Geistigen Gewicht und Bedeutung zuzumessen ist, insbesondere in den Auseinandersetzungen des Landtages und in seinen Ausschüssen. Dieser Vorwurf ist daher danebengegangen.

Der zweite Vorwurf war der, es wäre nur durch Parteienverhandlungen das Ergebnis zustande gekommen, welches heute zur Beschlußfassung vorliegt. Damit haben Sie wohl ein wenig Demagogie betrieben, und zwar deshalb, weil die sogenannten Parteienverhandlungen in den vergangenen Jahren vielfach einen üblen Geruch gehabt haben, nicht deshalb, weil sie sich in einem kleinen Kreis vollzogen, sondern weil man diesen Verhandlungen das sogenannte „Packeln“ vorgeworfen hat, das heißt, ein Geben und Nehmen zum Nachteil der anderen, wodurch sich die beiden Parteien etwas zugeschanzt hätten.

Diesen Vorwurf kann man anlässlich dieses Gesetzes nicht erheben. Die Türen waren nämlich nicht verschlossen und wenn Sie den Wunsch geäußert hätten, an diesen Besprechungen teilzunehmen, so wäre diesem Wunsche bestimmt willfahrt worden. Die beiden großen Parteien haben nichts zu verbergen gehabt und wären bestimmt für jeden guten Rat in Bezug auf Inhalt und Formulierung zugänglich gewesen. Es ist klar, daß eine so große Materie in einem großen Kreis an ein „Stopp“ stößt, manchmal im materiellen Inhalt und manchmal bloß in der Formulierung. Seit Jahrhunderten schon ist es Übung, solche Dinge in einem kleineren Kreis zu beraten und dort eine Lösung zu finden. Dieser Kreis ist nicht deshalb kleiner geworden, weil nur zwei Parteien sind, sondern weil man im größeren Ausschuß damit nicht weitergekommen ist. Auch dieser Vorwurf schlägt daher fehl.

Aber in einem haben Sie recht und daran haben Sie sich auch gehängt. Es ist tatsächlich heute so, daß die Demokratie insofern in der Verfassung nicht mehr ihre Verwirklichung findet, weil die Willensbildung nicht mehr in den hierzu gewählten

Organen erfolgt. Aber selbst hierfür haben Sie ein schlechtes Beispiel ausgewählt. Das Schulerhaltungsgesetz war wirklich nur ein reines Ringen um die bessere Lösung und nicht etwa ein Tauschobjekt für politische Werte. Das ist es, wogegen man kämpfen müßte.

Sie haben noch einen dritten Angriff gerichtet gegen die Klubs, sozusagen gegen den ÖVP-Klub, aber auch gegen die Abgeordneten des Landtages, die der SPO angehören. Sie haben gesagt: „Ihr laßt Euch von einem kleinen Kreis kommandieren.“ Soweit es die ÖVP-Abgeordneten betrifft, ist dieser Vorwurf falsch. Das Schulerhaltungsgesetz wurde in mehreren stundenlangen Sitzungen des ÖVP-Klubs paragraphenweise durchberaten und den Ausschußmitgliedern und jenen Herren, die an den Parteienverhandlungen teilgenommen haben, wurden genaue Richtlinien für jede einzelne wichtige Frage gegeben. Der Wille der Abgeordneten der ÖVP findet seinen Niederschlag in den Ergebnissen, die Ihnen heute vorliegen. Inwiefern das bei dem Klub der SPO der Fall ist, kann ich nicht beurteilen. Ich habe mir erlaubt, Ihnen entgegenzuhalten, daß Sie sich nicht unsere Köpfe zerbrechen sollen. Wir wahren die demokratischen Regeln innerhalb unserer Partei, des können Sie gewiß sein.

Ich weise für unsere Partei Ihren Vorwurf gegen den Landtag, daß dieser faul sei und in den Ausschüssen nicht gewissenhaft arbeite, als unbegründet und den Tatsachen widersprechend zurück. Ich weise auch den Vorwurf, daß gegen die Verfassung gearbeitet wird, ebenso zurück wie Ihren heute wiederholten Vorwurf, daß die Geschäftsordnung verletzt worden sei. Der Herr Präsident hat sich vollkommen an die Geschäftsordnung gehalten und es der Mehrheit des Landtages überlassen, ob sie diese 24stündige Auflagefrist für notwendig hält. Der Landtag hat abgestimmt, hat Ihren Antrag niedergestimmt, und das ist eine vollkommen demokratische Vorgangsweise im Rahmen der Geschäftsordnung. Auch mit diesem Vorwurf haben Sie Unrecht. Es kann Sie niemand hindern, sich Freiheitliche Partei zu nennen, aber wir müssen dagegen Einspruch erheben, als hätten nur Sie den freiheitlichen Geist gepachtet. Auch wir achten darauf, daß bei uns der Geist nicht unterdrückt wird und Sie werden jedesmal diese Antwort erhalten. (Starker Beifall bei ÖVP und SPO.)

**Abg. Dr. Koren:** Hoher Landtag! Das Gesetz, das heute beschlossen werden soll, ist ein Landesdurchführungsgesetz zu einem Bundesgesetz, zu einem Grundsatzgesetz, betreffend die Errichtung, Erhaltung und Auflassung der öffentlichen Pflichtschulen. Dieses Bundesgesetz ist am 13. Juli 1955 im Parlament beschlossen worden und es sind morgen genau 3 Jahre verflossen, seit dieses Gesetz den Ländern als Auflage gegeben ist. 3 Jahre sind gewiß eine schöne Zeit, aber es ist recht so, weil in dieser Zeit auch ein gutes Landesgesetz entstehen kann.

Ich denke heute an die mehr oder minder freundlichen Urgegnen, die während der Budgetdebatte dieses Gesetzes wegen an mich gerichtet worden sind. Es ist bekannt, daß eine Reihe von Stellung-

nahmen verschiedener Gremien zu verarbeiten waren, die unmittelbar vor Ablauf der Frist eingelaufen sind, so daß sich in diesen 3 Jahren immer neue Verzögerungen ergeben haben. In diesen 3 Jahren ist ein gutes Stück Arbeit geleistet worden. Ein Vergleich zu anderen Bundesländern! Wenn die Steiermark erst heute nach 3 Jahren zum Landesgesetz kommt, ist es zwar nicht das erste, aber auch nicht das letzte Land, das dieses Landesdurchführungsgesetz erhält. Es ist ein Vergleichen mit den bisherigen Landesgesetzen notwendig gewesen und der Vorstand der Abteilung 6 a hat, wie schon der Berichterstatter hervorhob, in umsichtiger Weise mit den Lehrervertretern Fühlung genommen, um ihre Wünsche und Sachkenntnisse im neuen Gesetzeswerk zu verwerten. Dann waren jene zähen Verhandlungen in den verschiedenen Gremien, über die schon genug gesprochen worden ist. Ich möchte nur eines sagen: gleichgültig, ob im Ausschuß, in Parteienverhandlungen oder im Redaktionskomitee, es ist in allen diesen Gremien mit einer Besonnenheit und Sachkenntnis verhandelt worden, die dieses ersten Gegenstandes würdig gewesen ist. Ich glaube, mit Zustimmung aller daran Beteiligten sagen zu können, es wurde dabei nichts ausgehandelt und nichts eingeschachert, es ging um kein Politikum im alltäglichen Sinn, es ging um sachliche Argumente hier und dort, die gegenübergestellt und gegeneinander ausgewogen worden sind. Von allem Anfang an waren die Beteiligten bestrebt, zu einem gemeinsamen Gesetz zu kommen. Die Schule ist eine gemeinsame Angelegenheit des ganzen Volkes, wir alle müssen unsere Kinder in die gleiche Schule schicken, wir alle wünschen, daß die gesetzliche Grundlage ein vertrauens-erweckendes und gesegnetes Werk ist. Ich glaube, daß dieses Ziel erreicht worden ist.

Nun einiges zu den strittigen Punkten! Es hat sich ein Hauptteil der Beratungen und Auseinandersetzungen auf die Frage der Schulsitzgemeinde konzentriert. Der Herr Landeshauptmannstellvertreter Horvatek hat darüber schon ausführlich berichtet. Wir haben uns für die Schulsitzgemeinde entschieden, weil sie sich seit nahezu 20 Jahren in diesem Lande bewährt hat, weil diese Schulsitzgemeinde im Rahmen von mehreren eingeschulden Gemeinden die größere Gemeinde ist und einen natürlichen Führungsanspruch besitzt, weil sie geistig beweglicher ist, weil sie materiell stärker fundiert ist. Die Belastung, die sie stärker zu tragen hat, hätte sie im Rahmen einer Schulgemeinde auch zu tragen, weil ihre Belastung, ihre Beiträge nach der Finanzkraft dieser Gemeinden berechnet werden und im Durchschnitt immer gleich auf diese Gemeinde fallen. Nun, sie hat auch Vorteile davon, daß sie Schulsitzgemeinde ist, sie ist der wirtschaftliche Mittelpunkt, das Schulkind ist der natürliche Einkäufer in den ländlichen Gebieten, es werden durch die Schule die wirtschaftlichen Kräfte allerorts entscheidend mitbeeinflußt. Freilich gibt es auch große Schwierigkeiten, die darin zu suchen sind, daß nach dem Grundsatzgesetz die Schulsitzgemeinde Eigentümer der Schulliegenschaften wird, ungeachtet der Beiträge der eingeschulden Gemeinden. Hier haben wir als Ergänzung der Regierungsvorlage im Ausschuß — das war eine Erarbeitung

des Ausschusses — diesem berechtigten Einwand Rechnung getragen und im Absatz 4 des § 40 festgesetzt, daß bei Auflassung einer Pflichtschule das freiwerdende Schulvermögen im Verhältnis ihrer Beitragsleistung auf jene Ortsgemeinden übergeht, die zum Bau und zur Erweiterung der Schulliegenschaft beigetragen haben.

Die Verpflichtung zur Errichtung von Volksschulen ist schon im Reichsvolksschulgesetz von 1869 ausgesprochen, hier ist zum erstenmal für das Land Steiermark auch Entsprechendes über die Bürgerschulen gesagt. Im Reichsvolksschulgesetz sind bezüglich der Errichtung von Bürgerschulen Bestimmungen enthalten, die auf die Hauptschulen sinngemäß zu übertragen sind und nach welchen vor allem die Landesgesetzgebung festzusetzen hat, mit welchen Mitteln Bürgerschulen zu errichten sind. Das vorliegende Gesetz schreibt *expressis verbis* vor, wann eine Haupt- oder Sonderschule von der Schulgemeinde errichtet werden muß und bringt das Postulat der Pflicht- und Berechtigungssprengel bei Hauptschulen zur Verwirklichung.

Eine in der Debatte schon mehrfach berührte wichtige Sache des neuen Gesetzes ist der Schulhaufonds im § 36. Dort sind die notwendigen Bestimmungen für jene Gemeinden enthalten, die, wie der Berichterstatter und Redner ausgeführt haben, selbst nicht in der Lage sind, ihren Verpflichtungen, die ihnen im § 6 auferlegt sind, nachzukommen. Diesen Gemeinden, die aus eigenen Mitteln diese Lasten nicht tragen können, wird dies durch entsprechende Zuwendungen ermöglicht. Es geht also das Gesetz von dem Gedanken aus, daß der Stärkere und Größere dem Schwächeren und Kleineren zu helfen hat. Und es sollen eben die Gemeinden und das Land und die Bedarfszuweisungsmittel dazu herangezogen werden.

Noch ein paar Worte zu den Schulausschüssen im Kapitel 7, § 44—47: Diese Schulausschüsse sind für Volks- und Hauptschulen nicht das, was seinerzeit die Ortsschulräte gewesen sind. Ich kann hier nur wiederholen, was schon Herr Landeshauptmannstellvertreter Horvatek gesagt hat. Aber immerhin ist auch dieser Schulausschuß ein demokratisch konstituiertes Gremium, in dem alle Bevölkerungskreise, die daran interessiert sind, oder die für das Schulwesen verantwortlich sind, vertreten sind, also die Eltern gleichberechtigt mit den Lehrern und Religionsvertretern, die an den Schulen unterrichten. Daß die Lehrer hier den Wunsch ausgesprochen haben, in diesen Schulausschüssen gleichberechtigt vertreten zu sein, und daß diese Schulausschüsse eine Instanz sind, die gehört werden muß, wenn sie auch nur beratende Funktion haben, das ist ein Verlangen, das billigerweise zu erfüllen war. Die Lehrer vertreten in diesen Schulausschüssen nicht ihre Standesbelange und Berufsbelange, sondern sie vertreten dort ausgesprochene Schulbelange, sie sind die Fachexperten, die gehört werden müssen, wenn es sich um Neu- oder Umbauten von Schulen handelt und um Erweiterungsarbeiten an den Schulräumen, an der inneren Ausgestaltung der Schulen usw.

Der kürzeste Paragraph dieses Gesetzes ist der § 42. Er ist aber zugleich der entscheidende Paragraph, der Angelpunkt des ganzen Gesetzes. Er lau-

tet: „Der Besuch der öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen ist für alle Kreise unentgeltlich.“ Und darum geht es hier. Es handelt sich nicht darum, daß jedes Kind die Schule besuchen muß, sondern daß jedes begabte Kind die Schule unentgeltlich besuchen kann. Um die materielle Sicherheit handelt es sich hier. Nicht der Schulzwang ist hier das Ausschlaggebende. Nicht, daß der Staat jeden Bürger dazu zwingt, seine Kinder in die Schule zu schicken, macht ihn zum Kulturstaat, sondern allein die Tatsache, daß der Staat auch die finanziellen Mittel dafür bereitstellt, damit die Kinder ausnahmslos alle die Schule besuchen können. Erst die Mittel, die dafür bereitgestellt werden und die Opfer, die der Staat zu bringen bereit ist, berechtigen ihn zur Führung dieses Ehrentitels. Die Schulpflicht ist in diesem Gesetz gar nicht ausgesprochen, sondern in einem eigenen Gesetz. Dieses Gesetz spricht nur von den Leistungen der öffentlichen Hand. Es ist, wenn ich einen Ausdruck des großen Schulmannes und Dichters Adalbert Stifter gebrauchen will, ein „sanftes“ Gesetz, es wird ein sanfter Zwang ausgeübt, der nur zum Nutzen und zum Wohl der davon Betroffenen dient.

Dieses Gesetz stellt die Mittel zur Verfügung und zeigt die Wege auf, den Schulbauten, und zwar den bisherigen sowie den noch zu erwartenden und notwendigen, die richtige, sinngemäße Gestalt zu geben. Die Schulen sind natürlich in erster Linie dazu da — und müssen es sein — daß ihre Einrichtung so gestaltet wird, daß in lichten, luftigen und einer gewissen Bewegungsfreiheit entsprechenden Räumen den Kindern Lesen, Schreiben und Rechnen beigebracht wird. Aber die Schulen sind heute auch eine Stätte der Erziehung zur Gemeinschaft und diese Aufgabe muß die Schule erfüllen können. Vergessen wir aber auch nicht, daß das Schulzimmer die erste Begegnung des Menschen mit der Öffentlichkeit ist. Mit dem Tag, an dem das Kind zum erstenmal das Schulzimmer betritt, wirkt es zum erstenmal aktiv mit an der Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht. Es prägt sich ihm dabei unbewußt das Bild dieses Raumes ein, es ist ein Raum, der erstmalig in seinem Leben über die Kinderstube hinaus für das Kind Bedeutung hat. Es ist sein erster Schritt zur größeren Gemeinschaft „Staat“ und wenn nun in diesem Raum ein Bild des Bundespräsidenten dieses Staates hängt, so ist das eine Selbstverständlichkeit, es ist das Symbol der Öffentlichkeit, der das Kind von nun an auch mitangehört und die ihm den Besuch dieser Schule ermöglicht. Man muß aber auf der anderen Seite auch verstehen, daß die christliche Bevölkerung verlangt, daß in diesen Schulräumen auch ein Bild des Gekreuzigten hängen soll als Zeichen der Gerechtigkeit in einem solchen öffentlichen Raum, wo es ebenso zu gelten hat wie im privaten Leben für den, der daran glaubt.

Österreich hat ein vielgliedriges Schulsystem, angefangen vom Kindergarten bis zur Universität und ein außerordentlich ausgebildetes System der berufsbildenden Mittelschulen, und bei dieser Fülle von Schultypen und -arten würde es, wenn eine dieser Schulen herausgebrochen werden würde aus diesem System, an der geistigen Entwicklung der Bevölkerung dieses Landes bestimmt nichts ändern,

aber eines wäre undenkbar, nämlich, wenn man die Pflichtschulen herausbräche. Sie sind die Grundlage für jede weitere höher organisierte Schule, für jede Schule, die höhere Ansprüche an die geistigen Fähigkeiten der Schüler stellt. Und in diesem Pflichtschulverband ist es wiederum die Volksschule, die hier den Ton angibt. Wir müssen bedenken, daß nur ein Drittel unserer Bevölkerung heute die Hauptschule besucht, alle anderen besuchen die Volksschulen. Immerhin aber gehört auch die Hauptschule in diesen wichtigen Pflichtschulverband, wo die Grundlagen des Wissens und Könnens, und als Folge davon der Wirtschaft, der Kultur, der Politik usw. in einem Staat gelegt werden, wie anderswo nicht mehr.

Der Schulerhalter ist die Sitzgemeinde nach diesem Gesetz. Der eigentliche Schulerhalter ist aber weder die Sitzgemeinde noch könnte es ein Gemeindeverband sein. Der eigentliche Schulerhalter in diesem Lande ist der Geist, der hinter der Schule steht, die geistige Kraft, die aus verschiedenen Komponenten sich zusammensetzt, die alle die Absicht haben, die Schule in ihrer Bedeutung als gute und fortschrittliche Erziehungsanstalt zu erhalten und auch weiterzuentwickeln. Und zu diesen Komponenten gehört in erster Linie der Lehrer. Mit der Lehrerpersönlichkeit steht und fällt die Schule. Wir freuen uns, daß an unseren Lehrerbildungsanstalten alljährlich ein Stock gut ausgebildeter und fortschrittlich gesinnter Lehrer herangezogen wird, bei deren Ausbildung besonders auf das Berufsethos und auf den Ernst und die Schwere dieses Berufes großes Gewicht gelegt wird. Ich möchte hier nur einen Wunsch erwähnen, der von der ländlichen Bevölkerung immer wieder erhoben wird. Es ist der Wunsch, man möge mehr Rücksicht nehmen bei der Lehrerausbildung auf die ländlichen Verhältnisse und auf die Umwelt, die den jungen Lehrer ja zumeist zuerst erwartet und man möge den gesamten Unterricht und Lehrplan an den Lehrerbildungsanstalten mehr auf die ländlichen Verhältnisse ausrichten, weil man ja schließlich auch bei der Lehrerausbildung verpflichtet ist, auf alle Bevölkerungskreise Rücksicht zu nehmen und nicht nur auf die städtische Bevölkerung. Das ist ein Wunsch, den wir im Zusammenhang mit der Schulerhaltung zu meistern haben werden.

Und wenn wir über die berufliche Ausbildung der Lehrer sprechen, so möchte ich hier noch ein Wort der Anerkennung anbringen für diesen Berufsstand, weil es sich hier um eine beispielgebende Angelegenheit handelt. Es gibt keinen Stand in unserem Staat, der auch noch während der Ausübung seines Berufes so viel lernt und lernen muß als der Berufsstand des Lehrers. Ob es sich nun um die Teilnahme an den verschiedenen Lehrerkonferenzen und Lehrgängen handelt oder um die Tagungen der Bezirksschulinspektoren, immer wieder werden dort die neuesten Fragen und Probleme der Erziehung und der Schulpraxis von Fachleuten besprochen und behandelt und diskutiert und dermaßen immer der Wirklichkeit angepaßt zum Wohle aller Lernenden in unserem Land und in unserem Staat.

Es ist eine sehr große und entscheidende Tat, daß sich die Steiermark in so großem Umfang in das

vom Bundesministerium für Unterricht angeregte Werk der Landschulenerneuerung eingeschaltet hat, und dabei überall Versuchslehrer tätig sind, verständnisvoll von Direktoren und Bezirksschulinspektoren gefördert. In Leoben fand eine Tagung statt, die den ländlichen Hauptschulen gewidmet war. Die Tagung war von Vertretern aus allen Bundesländern beschickt und es wurde hier von der zuständigen Stelle den steirischen Hauptschullehrern die Anerkennung ausgesprochen, daß sie auf dem Gebiete des Landschulwesens allen anderen Bundesländern ein gutes Stück voran sind. Es kann auch den Landtag freuen, eine solche Feststellung zur Kenntnis zu nehmen.

Ein wichtiges Anliegen, damit der Lehrer in der Lage ist, das Kindererziehungswerk voll zu entfalten, ist die Verwurzelung des Lehrers in der Umwelt. Es ist keine Kunst, in Orten, wo auch höhere Schulen den Kindern den Lehrer zur Verfügung stehen oder Kultureinrichtungen, auf die die Lehrer auch einmal Anspruch haben. Schwierig ist es aber dort, wo der Lehrer fernab von diesen Einrichtungen leben muß, und zwar sehr fernab; dort, wo kein Pfarrer und kein Gendarm seinen Wohnsitz hat, lebt der Lehrer in seinem einsamen ein- oder zweiklassigen Volksschulhaus, im Graben oder am Berg, im unteren Grenzland als einsamer Grenzwächter unserer Muttersprache. Er ist der Außenposten eines Volkstums und einer Kultur überall im Lande, ob im Unterland oder im Oberland, er ist der einsame Vorposten und zugleich der kulturelle Mittelpunkt des geistigen Lebens seines Umkreises. Wenn wir nun diesen Lehrern zumuten und zurufen, sie sollen verwurzeln in der Umwelt ihres Berufes, so ist es selbstverständlich, daß auch diese Umwelt das ihrige dazu beitragen und das bieten muß, was dem Lehrer Freude macht, der sein junges Leben in der Einsamkeit dahingibt. Voraussetzung ist eine würdige Lehrerwohnung und es ist selbstverständlich, daß auch dieses Gesetz eingehende Empfehlungen enthält, den Lehrern entsprechende Wohnungen zu besorgen. Es hat früher einmal noch andere Verpflichtungen der Gemeinde gegeben, wie etwa den Lehrern Holz und Licht beizustellen, Verpflichtungen, die durch verschiedene Ereignisse und gesetzliche Entwicklungen überholt sind. Es gibt aber noch eine Reihe von Gemeinden, die freiwillig bei diesen Leistungen geblieben sind. Es wäre verständlich, wenn im Zuge einer wachsenden Schulfreundlichkeit diese alten Sitten und Gebräuche den Lehrern gegenüber wieder aufleben würden.

Es liegt nicht am Lehrer allein, sondern auch an den Eltern, an dem Schulverständnis der Eltern. Der Lehrer ist der Miterzieher, oft der einzige Erzieher, wo es sich um schwierigere Kinder handelt. Die Schule darf auch für die Öffentlichkeit, für die Gemeinde keine lästige Last, keine Belastung sein, sondern eine wirkliche Aufgabe. Wenn unsere neuen Schulhäuser Schmuckstücke unserer Orte geworden sind, müßten sie auch das Herzstück der allgemeinen Sorge in der Gemeinde sein. Die Schulfreundlichkeit der Bürgermeister und Gemeinderäte, die sich auf den Rat der Schulausschüsse stützt, ist eine wichtige Komponente der geistigen Kräfte, die die eigentliche Schulerhaltung ausmacht. Diesen

wahren Schulerhaltern die materielle Grundlage, die Sicherung zu geben, ist dieses Gesetz bestimmt und wir glauben, daß es ein gutes Gesetz ist. (Lebhafter Beifall bei ÖVP und SPÖ.)

Abg. DDr. **Hueber**: Hoher Landtag! Es tut mir leid, daß ich mich nach den schöngeistigen Ausführungen des Herrn Landesrates Dr. Koren noch zu einer kurzen Polemik zum Worte melden muß. Es können die Ausführungen des Herrn Abg. Doktor Kaan, der mich hier im Hohen Hause der Unwahrheit geziehen hat, nicht unwidersprochen bleiben. Die Darstellung, die ich über den Werdegang des vorliegenden Gesetzes gegeben habe, ist nicht unwahr, sondern entspricht den Tatsachen. Abg. Dr. Kaan gehört nicht dem Volksbildungsausschusse an, war bei keiner einzigen Sitzung anwesend und unternimmt es dennoch, jemanden, der eine Darstellung über die dortigen Vorgänge abgibt, der Unwahrheit zu zeihen, obwohl er nicht selbst Zeuge dieser Vorgänge gewesen ist. (Abg. Dr. Kaan: „Sie haben es aber verallgemeinert.“) Ich komme noch darauf zurück. Hofrat Dr. Bischof hat das Ergebnis der letzten Ausschusssitzung vom 11. Juni in einer dankenswerten Zusammenstellung festgehalten, die unserer Fraktion auch zugestellt worden ist. Durch diese Zusammenstellung ist protokollarisch festgestellt, daß von 82 Paragraphen des Gesetzes nur 24 beschlossen wurden und 58 zurückgestellt worden sind und damit praktisch das ganze Gesetz. Mit diesen 58 zurückgestellten Paragraphen sind die Koalitionsparteien in ihre Parteienverhandlungen gegangen. Das Produkt dieser Verhandlungen war ein maschineschriebenes Elaborat, das offenbar das Redaktionskomitee zusammengestellt hat und das vom Berichterstatter mit großer Schnelligkeit im Ausschuss verlesen worden ist. Diese Vorgangsweise haben wir als nicht der Geschäftsordnung entsprechend angeprangert.

Wir haben das nicht allein auf dieses Gesetz bezogen, sondern haben erklärt, daß dies schon zu anderen Malen der Fall gewesen ist, und zwar bei den Wahlgesetzen, der Steiermärkischen Landtagswahlordnung und der Gemeindevahlordnung für die Landeshauptstadt Graz. Auch beim Krankenanstaltengesetz hat man den gleichen Vorgang gewählt. Wenn Sie sich erinnern, Herr Abg. Doktor Kaan, haben wir im Hohen Hause dagegen polemisiert und gesagt, daß wir immer wieder unsere Stimme erheben werden, wenn eine solche Vorgangsweise bei der Behandlung eines Gesetzes gewählt wird.

Was Ihren weiteren Einwand anbelangt, daß wir nicht den Wunsch geäußert hätten, dem Parteienkomitee anzugehören, so ist das richtig. Wir werden niemals den Wunsch, in ein Parteienkomitee eingelassen zu werden, äußern, wenn die Absicht besteht, die Gesetzesberatung aus den verfassungsmäßigen Organen der Gesetzgebung in ein außerparlamentarisches Parteigremium zu verlegen. Es ist unsere Auffassung — und diese ist durch die Verfassung bestätigt —, daß die Beratung eines Gesetzes in den dafür verfassungsmäßig vorgesehenen Einrichtungen und Organen zu erfolgen hat. Es ist

das auch ein Recht derjenigen Abgeordneten, die nicht in die betreffenden Ausschüsse gewählt worden sind, den betreffenden Beratungen beizuwohnen, zu hören, wie die Beratungen der Ausschußmitglieder vor sich gehen zu hören, welche Beweggründe die Ausschußmitglieder bewogen haben, diese oder jene Beschlußfassung zu treffen oder diese oder jene Bestimmung der Regierungsvorlage abzuändern. Gegen dieses Recht, Herr Kollege Doktor Kaan, hat man hier verstoßen. Dieses Recht ist uns genommen worden. Wir werden aber nie den Wunsch äußern, in ein Parteienkomitee eingeladen zu werden, wenn ein Gesetz dort statt in den dafür verfassungsmäßig vorgesehenen Institutionen behandelt wird.

Bezeichnenderweise hat Herr Abg. Dr. Kaan selbst erklärt, die Demokratie finde nicht mehr ihre verfassungsmäßige Verwirklichung. Das ist sehr bezeichnend und kann von uns nur unterstrichen werden. Seitdem das Koalitionssystem auf der Bundesebene besteht, wird die demokratische Verfassung nicht mehr eingehalten. Wir von der Freiheitlichen Partei wehren uns dagegen, daß diese Methode auch hier im Steiermärkischen Landtag Eingang finden soll. (Abg. Dr. Kaan: „Hat sie nicht!“) Hat sie, denn wie Sie wissen, ist die Beratung des gegenständlichen Gesetzes genau so wie die der Wahlgesetze und des Krankenanstaltengesetzes vom zuständigen Ausschuß in die Parteienkollegien verlegt worden. Wenn Sie hier gegensätzlicher Meinung sind, werden wir uns niemals finden.

Was schließlich die 24stündige Auflagefrist anlangt, die heute nicht eingehalten wurde, so ist es sicherlich ein Beschluß des Landtages gewesen, der unserem Einspruch nicht stattgegeben hat. Aber nichtsdestoweniger ist die 24stündige Auflagefrist verletzt worden, auch wenn der Landtag das so beschlossen hat. Wir sind um unser geschäftsordnungsmäßiges Recht gekommen, die Vorlage zu lesen und uns mit unseren Klubmitgliedern zu beraten. Ich glaube Ihnen schon, daß der ÖVP- und der SPÖ-Klub die Beratungen durchgeführt haben. Sie haben aber nicht den schriftlichen Bericht des Volksbildungsausschusses, Sie haben ein Elaborat beraten, das ein Produkt der Parteienverhandlungen war. Und zwar jenes Elaborat, das Sie uns nicht zugestellt haben. (Landeshauptmann Krainer: „Die Regierungsvorlage!“) Wir waren nicht in der Lage, den Gesetzentwurf in unserem Klub zu beraten, wir waren nicht einmal in der Lage, ihn zu lesen, weil die 24stündige Auflagefrist nicht eingehalten wurde.

Wir können daher nicht mitverantwortlich über das Gesetz abstimmen und werden, wenn das Gesetz zur Abstimmung kommt, uns aus dem Hause hegeben, weil wir unter solchen Umständen an der Abstimmung nicht teilnehmen können. (Beifall bei der FPÖ.)

2. Präsident **Operschall**: Der Herr Abg. Dr. Hueber behauptet, daß die FPÖ keine Gelegenheit gehabt habe, sich mit der Materie zu befassen, weil sie kein Mitglied in den Kulturausschuß entsendet. Wir haben einen dritten Präsidenten, den die FPÖ stellt, der nicht nur das Recht hat, an der Verhandlung teilzunehmen, sondern auch zu jeder Ausschußsit-

zung eine Einladung bekommt, genau so wie ich. Daher ist auch der FPÖ die Möglichkeit gegeben, ihren Klub zu informieren. Wenn das nicht geschehen ist, dann müssen Sie eben in Ihrem Klub Änderungen vornehmen. (3. Präsident Dr. Stephan: „Aber bei den Parteienverhandlungen können wir nicht dabei sein!“)

**Präsident**: Keine weitere Wortmeldung. Wir können daher zur Abstimmung schreiten. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

### 3. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 40, Gesetz über die Errichtung einer Hauptschule in der Marktgemeinde Krieglach.

Berichterstatter ist Abg. Anton Afritsch.

**Abg. Afritsch**: Hohes Haus! Der Landesschulrat hat in seinem Schreiben vom 14. Jänner 1958 die definitive Errichtung der Hauptschule in Krieglach beantragt. Die Schule besteht seit 10 Jahren, gegenwärtig werden dort 8 Klassen mit 249 Schülern geführt. Die Schule wird gemischt geführt, Knaben und Mädchen besuchen die Schule. Die Gemeinde hat sich verpflichtet, für die Kosten der Errichtung und Erhaltung aufzukommen. Unter großen Opfern hat die Gemeinde einen Zubau zum Volksschulgebäude errichtet und das Land hat die Hälfte der Kosten übernommen. Dienstpostenplanmäßig ist für die Lehrstellen vorgesorgt und der Bestand der Schule ist gesichert, alle Voraussetzungen für die definitive Errichtung der Schule sind vorhanden.

Der Volksbildungsausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und als Berichterstatter stelle ich folgenden Antrag:

Der Steiermärkische Landtag möge der Gesetzesvorlage, betreffend die definitive Errichtung einer Hauptschule in Krieglach, seine Zustimmung erteilen.

**Präsident**: Eine Wortmeldung liegt nicht vor. Wir können daher zur Abstimmung schreiten. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

### 4. Mündlicher Bericht des Volksbildungsausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 155, zu dem in der 14. Landtagssitzung am 19. Dezember 1957 gefaßten Beschluß Nr. 67, bei der Bundesregierung Schritte zu unternehmen, damit die Aufnahmefähigkeit und damit der Kreis der Absolventen der Bundeslehranstalt für Maschinenbau und Elektrotechnik (Bulme) in Graz-Gösting vergrößert wird.

Berichterstatter ist Abg. Adalbert Sebastian.

**Abg. Sebastian**: Meine Damen und Herren! Der erfreuliche Auf- und Ausbau unserer Wirtschaft und die damit verbundene Rationalisierung und Mecha-

nisierung unserer industriellen Unternehmungen erfordert in immer steigendem Maße die Ausbildung von Ingenieuren und Technikern.

Die dafür vorgesehene Schule in Graz, die Bundeslehranstalt, ist nicht mehr in der Lage, diesen Erfordernissen zu entsprechen. Es hat daher unsere Fraktion anlässlich der Budgetberatungen den Antrag gestellt, dem sich auch der Hohe Landtag angeschlossen hat, die Landesregierung aufzufordern, Schritte bei der Bundesregierung zu unternehmen, damit der Ausbau der Bulme begonnen wird.

Die Steiermärkische Landesregierung hat dann in Ihrer Sitzung vom 14. April einstimmig beschlossen, sich mittels eines Schreibens an das zuständige Ministerium zu wenden. Der Bericht über diesen Schritt der Steiermärkischen Landesregierung liegt dem Hohen Landtag vor.

Ich bitte nunmehr den Hohen Landtag, folgenden Antrag anzunehmen: „Der Hohe Landtag wolle beschließen: Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend ein dringendes Ersuchen an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau wegen Erzielung einer größeren Aufnahmefähigkeit in der Bundeslehranstalt für Maschinenbau und Elektrotechnik in Graz-Gösting wird zur Kenntnis genommen.“

Abg. **Ing. Koch:** Hoher Landtag, sehr verehrte Damen und Herren! Die Entwicklung in unserer Wirtschaft ist gewaltig. Die Ausbildung des technischen Fachnachwuchses konnte dem Entwicklungstempo bei weitem nicht folgen und ist beachtlich zurückgeblieben. In einzelnen Industriezweigen herrscht ein besorgniserregender Mangel an Diplom- und Fachingenieuren, Werkmeistern und Facharbeitern.

Im Jahre 1945 hat man begonnen, das Elementarschulwesen (die Volks- und Hauptschulen) aufzubauen. Rund 450 Millionen Schilling wurden allein vom Lande Steiermark dafür aufgebracht. In weiterer Folge wird seit einigen Jahren von seiten unseres Landes auch das Berufsschulwesen gefördert. Beachtliche Erfolge im Facharbeiternachwuchs zeichnen sich in einzelnen Berufen bereits ab. Ebenso benötigen die zurückgebliebenen Höheren und Mittleren technischen Lehranstalten dringendst der öffentlichen Förderung, um in genügender Zahl und Qualität den erforderlichen Nachwuchs zu sichern.

Neben dem Mangel an Raum und Einrichtungen an den Technischen Lehranstalten bereiten fehlende gute Ausbildungskräfte große Schwierigkeiten. Zur Lehrbefähigung ist eine mindestens fünfjährige Praxis erforderlich. Solche Ingenieure werden in der Industrie wesentlich höher entlohnt als ihre Kollegen im Lehrberuf. Der Ingenieur in der Wirtschaft ist meist mit speziellen Aufgaben beschäftigt. Ein wesentlich universelleres Fachwissen ist im Lehrberuf erforderlich. Um dem sprunghaften und umfangreichen Fortschritt in der Wirtschaft in ihrer Vielfalt ständig folgen zu können, müssen besonders technische Lehrkräfte sehr viel Freizeit zur Weiterbildung aufwenden. Ohne Vermittlung aktuellen Fachwissens ist eine gute Ausbildung nicht möglich.

Zur Abhilfe dieses Mangels an qualitativ entsprechenden Lehrkräften müssen ebenfalls Mittel

und Wege gefunden werden. So hat auch die Bulme (Bundeslehranstalt für Maschinenbau und Elektrotechnik in Graz-Gösting) einen fühlbaren Mangel besonders an akademischem Lehrpersonal.

Die bauliche Erweiterung der Schule und Internatsräume ist dringend nötig. Ebenfalls sind die Demonstrationseinrichtungen für den technologischen Unterricht vielfach veraltet, sie müßten zum Teil erneuert und ergänzt werden. Nach längeren Bemühungen konnten nun Bundesmittel zur Sanierung der Grazer Bulme flüssig gemacht werden. Im Rahmen der Gesamtplanung für Assanierung und Zubau sollen in der ersten Etappe 6 Lehrsäle für den Elektrounterricht für 250 Schüler modernisiert und erweitert werden. In einer Bauzeit von etwa 2 Jahren soll ferner ein Internat für 250 Schüler fertiggestellt sein. In der zweiten Etappe ist die Errichtung von weiteren 6 Lehrsälen zur Aufnahme von zusätzlich 200 Schülern geplant. Die Gesamtkosten für diese Vorhaben betragen etwa 10,7 Millionen Schilling, die man im Laufe der nächsten Jahre aufzubringen hofft.

Im Jahre 1938 waren an der Grazer Bulme bei einem Schülerstand von 400, 33 akademische und 7 Fachlehrer tätig. Im Jahre 1957 hatte diese Lehranstalt eine Schülerzahl von 1100 mit 65 akademischen und 54 Fachlehrern erreicht. Aus dieser Bulme sind im letzten Jahr 120 Fachschüler, 90 Maturanten und 50 Werkmeister hervorgegangen. Nach den oben angeführten Erweiterungen werden etwa 60% mehr Fachkräfte ausgebildet werden können.

Neben dem Bausektor ist der Maschinenbau mit Elektrotechnik ein beachtlicher Wirtschaftsfaktor unseres Landes. Die Förderung des Ausbildungswesens ist in Anbetracht der kommenden Integration von ausschlaggebender Bedeutung. Die nötigen Fachkräfte müssen der Wirtschaft in genügender Zahl und Qualität zugeführt werden, um der kommenden internationalen Konkurrenz standhalten und die Arbeitsplätze sichern zu können. (Beifall.)

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine mehr vor. Ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, zum Zeichen ihrer Zustimmung eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

##### **5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 100, Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1955.**

Berichterstatter ist Abg. **Hofmann**. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. **Hofmann:** Hoher Landtag! Der Finanzausschuß hat sich mit der Einl.-Zl. 100, den Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1955 eingehend beschäftigt und hat einstimmig beschlossen, dem Hohen Landtag vorzuschlagen:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Rechnungsabschluß des Landes Steiermark für das Rechnungsjahr 1955 wird genehmigt,

2. Der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis seiner Gebarungüberprüfung wird zur Kenntnis genommen und dem Herrn. Präsidenten des Rechnungshofes sowie den mit der Prüfung der Landesgebarung betraut gewesenen Organen des Rechnungshofes für ihre Überprüfungsstätigkeit und die eingehende Berichterstattung der Dank ausgesprochen."

Ich bitte um Annahme dieser Vorlage.

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine vor, ich bringe daher den Antrag des Herrn. Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 157, zum Beschluß Nr. 63 vom 19. Dezember 1957, betreffend die Vergütung periodisch wiederkehrender Leistungen an private Unternehmer.**

Berichterstatter ist Abg. Stöffler.

Berichterstatter Abg. Stöffler: Hohes Haus! Anlässlich der Beratungen des Landesvoranschlages für das Jahr 1958 hat der Landtag in seiner Sitzung vom 19. Dezember beschlossen, die Landesregierung zu ersuchen, daß geprüft werden möge, wie weit im Bereich der Landesverwaltung Leistungen, insbesondere periodisch immer wiederkehrende von Privatfirmen vorgenommen werden können. Auf Grund dieses Beschlusses hat die Landesregierung alle Abteilungen, die mit der Bearbeitung von Lieferungs- und Leistungsaufträgen befaßt sind, um eine Stellungnahme ersucht und auch aufgefordert, Anträge zu stellen.

Die eingegangenen Berichte dieser Abteilungen haben ergeben, daß alle Lieferungen und Leistungen der Landesverwaltung, wo immer es der Natur der Sache nach möglich ist und es den Aufgaben der Landesverwaltung entspricht, grundsätzlich an private Unternehmen vergeben werden, gleichgültig, ob es sich um einmalige oder periodisch wiederkehrende Leistungen handelt. In eigener Regie werden im Bereich der Landesverwaltung von den Dienststellen nur dann Arbeiten durchgeführt, wenn eine Auftragserteilung an private Unternehmen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist oder wenn es unwirtschaftlich sein sollte.

Der Bericht der Landesregierung sagt, daß weitere Einsparungen in der Landesverwaltung durch Beschäftigung privater Firmen nicht mehr bewirkt werden können.

Namens des Finanzausschusses stelle ich daher folgenden Antrag:

„Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über das Ergebnis der Überprüfung, inwieweit im Bereich der Landesverwaltung Leistungen, insbesondere periodisch wiederkehrende Leistungen an private Unternehmer vergeben werden können, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

**Präsident:** Keine Wortmeldung. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit

dem Antrag des Herrn. Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 158, betreffend den Ankauf der Liegenschaft Graz, Baierdorf, Baiernhofweg Nr. 30 (ehemaliges Deutsches Eigentum).**

Berichterstatter ist Abg. Hans B a m m e r.

Berichterstatter Abg. B a m m e r: Hohes Haus! Die Republik Österreich hat als Eigentümerin der Liegenschaft, EZ. 896, KG. Baierdorf in Graz, Baiernhofweg Nr. 30, diese Liegenschaft schriftlich zum Verkauf ausgeschrieben. Die Realität besteht aus einer unverbauten Grundfläche von 5236 m<sup>2</sup>, die ungefähr 80 m über dem Stadtniveau am südöstlichen Abhang des Plabutsch liegt. Auf dem Grundstück befindet sich die Bombenruine eines Einfamilienhauses und ein hölzernes Gartenhaus, mit der das Wiederaufbaurecht verbunden ist.

Die Steiermärkische Landesregierung hat vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages beschlossen, sich um diesen Kauf zu bewerben und hat Kosten im Ausmaß von 137.000 S dafür vorgesehen. Ich darf im Namen des Finanzausschusses, der diesem Antrag einstimmig zugestimmt hat, bitten, folgendem Antrag Ihre Zustimmung zu geben:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Ankauf der Liegenschaft, EZ. 896, KG. Baierdorf, Baiernhofweg Nr. 30, wird im Sinne von § 15 Abs. 2 Buchstabe d des Landesverfassungsgesetzes zur Kenntnis genommen und genehmigt.“

**Präsident:** Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir können zur Abstimmung schreiten. Ich ersuche die Abgeordneten, die dem Antrag des Herrn. Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Einl.-Zl. 165, betreffend Bewilligung von außerordentlichen Versorgungsgenüssen an ehemalige Bedienstete des Landes Steiermark beziehungsweise deren Hinterbliebene und Bewilligung von Ehrenrenten an Künstler und Personen, die sich um das steirische Kunstschaffen besonders verdient gemacht haben.**

Berichterstatter ist Abg. Matthias K r e m p l.

Berichterstatter Abg. K r e m p l: Meine Damen und Herren! Die Steierm. Landesregierung hat in mehreren Sitzungen beschlossen, beim Hohen Steierm. Landtag die Gewährung von außerordentlichen Versorgungsgenüssen bzw. Erhöhungen derselben an ehemalige Bedienstete des Landes, an Hinterbliebene nach solchen Personen und Ehrenrenten für Personen zu beantragen, die sich in einer besonderen wirtschaftlichen Notlage befinden und im Hinblick auf ihre langjährige zufriedenstellende Dienstleistung bzw. auf Grund ihrer Verdienste auf dem

Gebiete von Kunst und Kultur besonders berücksichtigt wurden.

Für die im nachstehenden Antrag angeführten Personen wird die Gewährung von außerordentlichen Versorgungsgenüssen bzw. Ehrenrenten wie folgt begründet:

1. Anderle Betti, 68 Jahre alt, Differenz auf den Ruhegenuß seitens der Pensionsversicherungsanstalt von 184 S.

2. Bauer Karl, Vertragsbediensteter des Schemas I, bezieht eine Sozialrente von 1185 S, wird beantragt, eine Differenzzulage zwischen der Altersrente und dem Ruhegenuß im Falle einer Pragmatisierung von 271 S.

3. Dr. Fritsch Fred, Schriftsteller, wird um Höherreihung der mit 700 S bemessenen Ehrenrente auf monatlich 930 S ersucht.

4. Gamingier Johann, ehemaliger Vertragsbediensteter der Baubezirksleitung Judenburg, wird um eine Differenzzulage zur Sozialrente von monatlich 248 S ersucht.

5. Koch-Loepringen Isabella, wird beantragt, eine Erhöhung der Gnadengabe von derzeit 310 S auf monatlich 550 S.

6. Kraft Therese, die eine Altersrente von 882 S bezieht, wird beantragt als außerordentlicher Versorgungsgenuß eine Differenzzulage von 69 S.

7. Kratochwill Margarethe ersucht um Erhöhung des außerordentlichen Versorgungsgenusses von 310 S auf 500 S.

8. Kreiner Magdalena, Witwe eines Straßenwärters, ersucht um einen außerordentlichen Versorgungsgenuß für die Dauer der Witwenschaft bzw. bis zur Erlangung allfälliger anderer Unterhaltsmittel von 300 S monatlich.

9. Leschtina Cäcilie, ersucht mit Rücksicht auf ihr hohes Alter um Erhöhung des außerordentlichen Versorgungsgenusses auf 530 S monatlich.

10. Polancic Johann, ehemaliger Nachtwächter am Feldhof, wird beantragt ein außerordentlicher Versorgungsgenuß, als Differenzbetrag zum Ruhegenuß der Pensionsversicherungsanstalt von 81 S monatlich.

11. Pramberger Romuald, wird mit Rücksicht auf sein hohes Alter und seine Notlage in Würdigung seiner volkskundlichen Arbeiten beantragt, die Erhöhung der Ehrenrente von 1200 auf 1400 S monatlich.

12. Für die ehemalige Vertragsbedienstete beim Landesbauamt, Hilda Rainer, wird beantragt ein außerordentlicher Versorgungsgenuß, als Differenzbetrag auf die Altersrente seitens der Pensionsversicherungsanstalt von monatlich 143 S.

13. Für den akademischen Maler Dr. Rotky Karl wird beantragt eine Erhöhung seiner Ehrenrente von 500 S auf 800 S.

14. Für den ehemaligen vertraglichen Straßenmeister Franz Taubner, wird beantragt ein außerordentlicher Versorgungsgenuß als Differenzbetrag auf die Altersrente von monatlich 20 S.

15. Für De Toma August, ehemaliger Vertragsbediensteter der Steiermärkischen Landesregierung, wird beantragt ein außerordentlicher Versorgungsgenuß als Differenzbetrag auf die Altersrente der Pensionsversicherungsanstalt von monatlich 322 S.

16. Frau Urnegg Franziska, Witwe des Straßenwärters Johann Urnegg, ersucht um Erhöhung ihres außerordentlichen Versorgungsgenusses von 313 S auf 500 S.

17. Für Waldert Anton, ehemaliger Vertragsbediensteter der Landesfeuerwehrschule, wird beantragt als außerordentlicher Versorgungsgenuß zur Altersrente der Pensionsversicherungsanstalt ein Differenzbetrag von monatlich 319 S.

Zufolge der eingangs erwähnten Regierungssitzungsbeschlüsse hat der Finanzausschuß sich mit diesen Anträgen eingehend befaßt und diese genehmigt. Ein Antrag unserer Fraktion, die außerordentlichen Versorgungsgenüsse in den Fällen 5, 7, 9 und 16 der Vorlage auf den Betrag von monatlich 550 S gleichzuziehen, wurde gleichfalls beschlossen.

Ich stelle daher den Antrag, der Hohe Landtag wolle beschließen, den angeführten Personen die beantragten Beträge zu bewilligen.

**Präsident:** Keine Wortmeldung. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

#### **9. Meldungen des Landeshauptmannes Josef Krainer und des Ersten Landeshauptmannstellvertreters Norbert Horvatek über anzeigepflichtige Stellen gemäß § 28 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes (Einl.-Zahlen 148 und 149).**

Berichterstatter ist Abg. Dr. Rainer. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. **Rainer:** Hoher Landtag! Der Herr Landeshauptmann Krainer und der Herr Erste Landeshauptmannstellvertreter Horvatek haben dem Präsidenten des Steiermärkischen Landtages angezeigt, daß sie die Stelle eines Aufsichtsratsmitgliedes bei der Österreichischen Rundfunk-Ges. m. b. H. bekleiden. Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat sich in der heutigen Sitzung mit dieser Anzeige beschäftigt. Die Landesregierung teilt im Sinne des § 28, Abs. 9 mit Schreiben vom 9. Mai 1958 mit, daß sich beide Regierungsmitglieder in dieser Gesellschaft, an der das Land Steiermark beteiligt ist, betätigen. Bezüge sind damit nicht verbunden.

Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses stelle ich den Antrag:

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß die Herren Landeshauptmann Josef Krainer und Erster Landeshauptmannstellvertreter Norbert Horvatek in der Österreichischen Rundfunk-Ges. m. b. H. als Aufsichtsratsmitglieder tätig sind.“

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine vor. Ich bringe daher den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die ihm zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

### 10. Wahl eines Ersatzmannes für ein Mitglied des Bundesrates.

Der im März 1958 verstorbene Landtagsabgeordnete Ernst Taurer war Ersatzmann für ein Mitglied des Bundesrates. Es ist daher notwendig, an seine Stelle einen anderen Ersatzmann zu wählen. Die Sozialistische Partei Österreichs schlägt vor, zum Ersatzmann den Landtagsabgeordneten Adalbert Sebastian zu wählen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Vorschlag einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Vorschlag ist angenommen.

### 11. Mündlicher Bericht des Landeskulturausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 42, Gesetz, womit das Gesetz vom 9. März 1928, LGBl. Nr. 54, betreffend den Ausschank von selbsterzeugtem Wein, Traubenmost und Obstwein (Obstmost), in der Fassung des Gesetzes vom 29. Jänner 1932, BGBl. Nr. 30, abgeändert wird.

Berichterstatter ist Abg. Hegenbarth. Ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abg. Hegenbarth: Hoher Landtag! Nach der Forschung des verstorbenen Professor Doktor Geramb war aus dem Mittelalter ein Gewohnheitsrecht vorhanden, wonach die Produzenten alkoholischer Getränke das Recht haben, dieses Getränk zum Verbräuche auszuschenken. Es hat sich daraus das heutige Buschenschankgesetz entwickelt. Im Zuge der Maßnahmen, die zur wirtschaftlichen Stabilisierung des Grenzlandes getroffen werden, wird diesen Buschenschanken besonders in Deutschlandsberg, Leibnitz und Radkersburg eine bescheidene Erweiterung ihres Wirkungskreises gewährt. So kam es zu dieser Vorlage, die im wesentlichen das Recht der Buschenschankbetriebe beinhaltet, nebst den Getränken eine beschränkte Speisekarte zu führen.

Grundsätzlich kann gesagt werden, daß es nicht Aufgabe dieser Novellierung ist, dem legitimen Gastgewerbe Konkurrenz zu schaffen, sondern es soll lediglich ein Zustand, der bereits besteht und stillschweigend geduldet wird, legalisiert werden, um die Eigentümer dieser Buschenschankbetriebe vor unliebsamen Folgerungen zu bewahren. Es hat eine Speisekarte wie bei den Gaststättenbetrieben nie gegeben. Der Landeskulturausschuß hat sich einstimmig mit dieser Frage befaßt und von Seite der OVP ist der Antrag gestellt worden, diese Liste zu korrigieren, zu kürzen. Aus der Liste sind außer Brot übriggeblieben Schweinefleisch, Fett, Grammel-fett, Butter, Eier, Edelkastanien, Trauben und sonstiges Obst. Grundsätzlich kann gesagt werden, daß die Zahl der Buschenschankbetriebe seit Jahren im ständigen Rückgang begriffen ist, weil der Personalmangel in der Landwirtschaft es bedingt, daß viele Weingartenbesitzer darauf verzichten, ihre Produkte selbst auszuschenken, weil es ihnen unmöglich ist, nach sechs Tagen härtester Arbeit zu warten, bis ihnen jemand ein Viertel Wein abkauft. Durch diese Vorlage wird aber ein beachtlicher Beitrag geleistet werden zur Existenzsicherung der Weingartenbetriebe im wirtschaftlich bedrängten

Grenzlande. Der Landeskulturausschuß hat sich sehr ausführlich mit dieser Vorlage beschäftigt und es ist zur einstimmigen Annahme der Abänderungsanträge gekommen. Ich bitte das Hohe Haus, dieser Vorlage die Zustimmung zu geben.

Abg. Scheer: Hoher Landtag! Das vorliegende Gesetz entbehrt nicht einer gewissen Pikanterie, so daß man nicht ohneweiters daran vorbeigehen kann. Den Herren und Damen des Hohen Hauses ist von der Handelskammer ein bedeutsames Schreiben zugegangen, das sich mit den Fragen dieses Gesetzes beschäftigt. Es ist interessant, daß nicht ein Herr des Wirtschaftsbundes von der OVP, sondern ein Herr der Landwirtschaftskammer die Vorlage vertritt, weil die Angelegenheit ja doch ein heißes Eisen ist. (Abg. Dr. Kaan: „Nun zerbrechen auch Sie sich unsern Kopf. Das ist heute schon Ihre Gewohnheit!“) Herr Abg. Kaan, es liegt zweifellos ein außergewöhnlicher Ernst hinter diesem Schreiben der Handelskammer und wenn ich an Sie die Frage richte, wer ist in unserem Lande derjenige, der als befugtes Organ zur Ordnung von gewerbe- und wirtschaftspolitischen Fragen das entscheidende Wort spricht, so muß gesagt werden, das ist die Handelskammer. Nicht die Abgeordneten des Hohen Hauses hier sollen die wirtschaftlichen Momente, die die Handelskammer bewegen, zwischen Gastgewerbe und Buschenschanken so zu entscheiden, daß die Entscheidung hundertprozentig zuungunsten der Buschenschanken ausfällt, beeinflussen. Es ist billig, zu sagen, man wolle dem Grenzland eine Förderung bringen, oder, wie es in den Erläuterungen des Gesetzes heißt, es müsse schon aus Gründen der Gleichheit des Staatsbürgers vor dem Gesetz das Buschenschankgesetz in dieser Form gemacht werden.

Wir haben nun unsere Vorlage, das Buschenschankgesetz. Andere Länder wie Burgenland und Niederösterreich haben eine andere Form und haben eine zeitliche Begrenzung im Gesetz. In Niederösterreich dürfen die Buschenschanken drei Monate ausschenken, im Burgenland höchstens vier Wochen, wobei die Wiedereröffnung an ein mindestens dreiwöchiges Intervall gebunden ist.

Die Steirer sollen deshalb ausschenken, weil sie sonst ihrer Produkte nicht loswerden. Das ist doch nicht wahr, das ist völlig unrichtig. Die Buschenschankorte entledigen sich ihrer Produkte zu einem gar nicht schlechten Preis. Eine Gegenüberstellung der Buschenschanken- und Gastgewerbepreise zeigt gar keinen wesentlichen Unterschied. Die Buschenschanken können Brot, Schweinefleisch, Speck, Grammelfett, Butter, Eier, Edelkastanien, Trauben und sonstiges Obst verkaufen, wobei das große Moment auf das Schweinefleisch zu richten ist, roh, in jeder Art, gekocht, gebraten, geselcht usw. Da können alle möglichen Unterschiede sich ergeben, die sich von den üblichen, sonstigen Gaststätten im Grenzlande nicht mehr unterscheiden, wenn man etwa Wienerschnitzel oder sonst etwas ausgibt.

Was muß aber ein Gastgewerbetreibender für Voraussetzungen haben, um ebenso verkaufen zu können! Er braucht eine Konzession, es werden Mindestanforderungen an die Betriebsstätte gestellt,

so z. B. sollen die Lokale mindestens drei Meter hoch sein usw., ferner müssen die sanitären Anlagen in Ordnung sein und werden laufend überprüft. Es sind weiters kollektivvertragliche Bedingungen vorhanden hinsichtlich des Personals, er hat soziale Abgaben zu leisten, die in keinem Vergleich zu jenen stehen, die ein Buschenschankbesitzer zu leisten hat. Auch an die Ausbildung werden ganz andere Anforderungen gestellt. Alles in allem sind die Leistungen, die ein Gastwirt zu erbringen hat, in keinem Vergleich zu ziehen mit denen eines Buschenschankes. Es muß außerdem Gewerbesteuer bezahlt werden und die gesamte Umsatzsteuer von 5,25%. Das trifft den Buschenschank nicht. Er braucht keine Konzession, er kann in den meisten Fällen das ganze Jahr offen halten, er hat keine wesentlichen Personalkosten, weil er den Betrieb meistens mit eigenen Familienmitgliedern oder landwirtschaftlichen Arbeitern aufrecht hält, es entstehen keine Kosten für die Modernisierung seiner Räumlichkeiten, er braucht keine besonderen sanitären Anlagen errichten. Aber auf der anderen Seite fordert der Landtag und wir alle, daß das Gastgewerbe in der Steiermark sich auch für den Fremdenverkehr einrichten soll. Bei einer solchen Art der Konkurrenzierung werden die Gastwirte nicht in der Lage sein, diesen Anforderungen zu entsprechen.

Daher ist es für mich völlig undenkbar, daß dieses Gesetz hier wirklich beschlossen wird. Ich kann mir nicht vorstellen, daß man dies tut, zumal eine sachliche Begründung für die Buschenschanken in keiner Weise gegeben ist. Es können nur andere Gründe vorliegen, dieses Gesetz zu verabschieden, die vielleicht auf politischer Ebene liegen. Vielleicht sagt sich die ÖVP, die ja zweifellos die Triebfeder bei diesem Gesetz ist, auf die paar Wirte kommt es uns nicht an, aber wir wollen die Stimmen von 500 bis 600 Buschenschänkern haben. Das könnte vielleicht ein Grund sein. (Landesrat Pirrsch: „Das ist arg! Sie zeigen wenig Verständnis!“) Aber ein sachlicher Grund, daß man vielleicht einem notleidenden Stand zu Hilfe kommen mußte, ist nicht gegeben. Die Weinbauern des Südlandes haben ihre Produkte bisher noch immer bestens an den Mann bringen können. (Abg. Dr. Pittermann: „Sie haben keine Ahnung, wie es in Wirklichkeit ist. Reden Sie doch nicht so dumm daher!“) Die Weingartenbesitzer haben bestimmt keine Sorgen um den Absatz, wenn ihr Produkt anständig ist. Daß aber das Gastgewerbe durch dieses Gesetz außerordentlich benachteiligt wird, das ist gar keine Frage.

Meine Damen und Herren, vor allem Sie von der ÖVP, können mir nicht sagen, daß die Aussendung der Handelskammer, gezeichnet vom Präsident der Handelskammer, Dr. Roth, und dem Kammeramtsdirektor aus dem Wind geholt sei, bei Ihnen scheint sie aber in den Wind gesprochen zu sein, denn diese Ausführungen sind derartig eingehend und sachlich richtig fundiert, daß Sie hier nicht behaupten können, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft beziehe eine Stellungnahme, die den Tatsachen Hohn spricht. Wenn Sie aber anerkennen, was die Kammer der gewerblichen Wirtschaft zum Ausdruck bringt, können Sie diesem Gesetz auf keinen Fall Ihre Zustimmung geben.

Ich habe nur eine Bitte, meine Damen und Herren! Ich richte an Sie einen völlig sachlichen Appell. Wir haben so etwas schon einmal erlebt und ich glaube, dieser Fall ist auch hier zweifellos gegeben, denn es brennt ja nicht und ist nicht notwendig, daß wir dieses Gesetz unbedingt heute beschließen müssen. Sie haben vom Herrn Berichterstatter gehört, daß dieses Gesetz einen Zustand legalisieren soll, der sich im Laufe der Zeit ergeben hat. Warten wir also noch ein wenig damit zu. Es wäre nichts dabei, dieses Gesetz zurückzustellen, um auch mit der Handelskammer Fühlung zu nehmen. Die Handelskammer schlägt vor, es bei dem bisherigen Gesetz zu belassen. Warum soll man nicht so gut fundierten Vorschlägen Gehör schenken? Ich appelliere an Sie, meine Damen und Herren, dieses Gesetz heute nicht zu beschließen, sondern es zurückzuverweisen zur neuerlichen Beratung.

Ich erinnere Sie, meine Damen und Herren, wie es beim Ankauf des Hotels Erzherzog Johann in Bad Aussee war. Da war es Abg. Dr. Kaan, der den Antrag gestellt hat, die Vorlage zurückzuverweisen an die Landesregierung zur neuerlichen Überprüfung der sachlichen Gründe. Ich erinnere daran, daß dies dazu geführt hat, daß das Hotel bereits zur Hälfte mit Fließwasser und modernen sanitären Anlagen versehen wurde. Die zweite Hälfte wird im kommenden Jahr folgen und damit wirklich für den Fremdenverkehr eine Tat gesetzt werden. Ich bin überzeugt, wenn ein Herr des Wirtschaftsbundes jetzt aufsteht und sagt, stellen wir das Gesetz zurück, beraten wir es noch einmal durch, so wäre das sicher möglich. Es ist dies kein so dringliches Gesetz, das unbedingt noch vor dem Herbst beschlossen werden müßte, weil sonst etwas schief ginge. Ich glaube, es wäre besser, das Gesetz zurückzustellen und so zu beschließen, daß es am Ende den Bedürfnissen des Grenzlandes, der Wirtschaftskreise und der Buschenschänker gerecht wird. So wie die Vorlage jetzt ist, können wir unsere Zustimmung nicht geben. (Zustimmung bei FPÖ.)

**Landeshauptmann Krainer:** Ich habe mich nicht zum Wort gemeldet, um zu polemisieren, sondern nur um einige grundsätzliche Klarstellungen zu treffen. Es ist Sache der zuständigen Abteilungen, zu prüfen, ob ein lange bestehendes Gesetz — und das Buschenschankgesetz ist bereits 26 Jahre alt — der Gegenwart noch entspricht oder nicht. Die Abteilung hat diese Prüfung auch vorgenommen, nachdem die Bezirkshauptmannschaften immer wieder mit der Klage vorstellig geworden sind, daß das Buschenschankgesetz da und dort übertreten wird. Es war bei diesen Anzeigen auch schwer festzustellen, ob sie den Tatsachen entsprechen, denn sie stammen meistens von der Konkurrenz. Solche Unzukömmlichkeiten waren die Ursache, warum man es für nötig befunden hat, dieses Gesetz zu novellieren. Es ist kein Gesetz der ÖVP. Sie können sich verlassen, meine Herren von der FPÖ, daß man diese Dinge selbstverständlich nach allgemein geltenden Gesichtspunkten behandelt hat. Wenn wir das täten, was Sie wollen, nämlich nur einer Anregung der Handelskammer zu folgen, ohne hiebei abzuwägen, was der andere Interessent zu sagen hat und was wir selbst als souveräne Hoheitsver-

waltung zu bestimmen haben, dann würden wir unserer Aufgabe als Gesetzgeber nicht gerecht werden.

Meine Damen und Herren, es handelt sich bei diesem Gesetz um einen Personenkreis von etwa 150 Buschenschenkern und auf der anderen Seite um 20 oder 30 Gastwirte, die sich durch dieses Gesetz konkurrenziert fühlen. In Wirklichkeit ist es nämlich so, daß eine Buschenschenke bei der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden muß und daß diese Bezirksbehörde Vorschriften machen kann, für welche Zeit — also für 1 Monat, 3 Monate oder nur für 8 oder 14 Tage oder nur für 3 oder 4 Sonntage — eine solche Buschenschenke offen gehalten werden darf usw. So ist es bisher geschehen. In den meisten Fällen haben die Buschenschenken die Bewilligung für 4 oder 5 Sonntage erhalten, zumeist im Frühjahr, weil die Buschenschenken nicht das ganze Jahr über wie Wirte offen halten dürfen. Es ist Tatsache, daß im Grenzgebiet die Ärmsten unseres Volkes zu finden sind, vor allem Kleinkeuschler mit einem halben oder einem Joch Weingarten und es ist nur recht und billig, daß durch die Propaganda immer mehr Besucher in das Grenzland kommen, die am Samstag oder Sonntag durchfahren oder sich dort erholen. Die dort bestehenden Gaststätten sind nicht in der Lage, alle diese Besucher zu versorgen, weshalb sie auch bei den Buschenschenken einkehren. Die Buschenschenken sind relativ billige Einkehrstätten. Seit wann soll es denn dem Landwirt oder Produzenten verboten sein, seine Erzeugnisse, die da sind Wein, Obst, Most, Butter, Schweinefleisch, Fett oder Speck und Brot zu verkaufen? Das ist keine Konkurrenz für den wirklichen Gastwirt. Derjenige, der bewußt in das Grenzland fährt, um sich gute und schöne Tage zu machen, der geht auf ein Backendl. So ist es Brauch und üblich, das macht der Einfachste wie der Intellektuelle, der sich einen schönen Sonntag machen will. Die Konkurrenz besteht für die Gastwirte nur dann, wenn sie sich nicht um entsprechende zeitgemäße Einrichtungen in ihren Gasthäusern bemühen. Dort, wo die Wirte in den letzten Jahren die Zeit richtig begriffen haben, dort, wo Investitionen gemacht wurden, allein oder mit Hilfe des Landes, braucht sich keiner über den Besuch zu beklagen. Keiner von diesen wird auch gegen die Buschenschenken etwas einzuwenden haben. Es scheint so, daß nur solche Wirte, die keine Ahnung haben, wie es bei den Buschenschenken zugeht, etwas dagegen haben, obwohl sie nicht selbst betroffen sind.

Wenn man darüber redet, muß man sachlich anerkennen, daß man den Landwirten nicht vorenthalten kann, den selbst gebauten Wein zu verkaufen. Das geschieht seit 26 Jahren. Das alte Gesetz gestand nur den Verkauf von Wein und Brot zu. Jetzt soll eine Erweiterung in der Weise erfolgen, daß der Produzent das, was er als Landwirt selbst erzeugt, den Buschenschankbesuchern weitergeben darf.

Wir haben uns alles sehr klar überlegt und beispielsweise die Abgabe von Mineralwasser nicht erlaubt. Das würde bedeuten, daß der Bauer Handel betreibt. Das ist nicht seine Aufgabe, das ist Sache des Gastwirtes. Jene Produkte, die nicht unmittel-

bar mit seinem Boden zusammenhängen, haben wir nicht im Gesetz aufgenommen.

Das burgenländische und das niederösterreichische Gesetz sind weitergehend und es würde als echte Konkurrenz seitens der Gastwirte bezeichnet werden können, wenn man diese weitergehenden Bestimmungen auch bei uns angewendet hätte. Ich bin fest überzeugt, daß dieses Gesetz allen, die sachlich und objektiv zu denken vermögen, auch recht sein wird. Es wurde der richtige Mittelweg gewählt, damit der Produzent seine Produkte an die Konsumenten heranbringen kann und nicht, um im Konkurrenzweg die konzessionierten Gastwirte zu beeinträchtigen.

Wenn man aber versucht, hier Bünde auszuspielen oder Kammern in den Vordergrund zu rücken, muß ich dem unsere Aufgabe entgegenhalten, als Gesetzgeber, als Amt, als die Hoheitsverwaltung dieses Landes darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß nicht nur einzelnen Interessentengruppen, sondern allen jenen Recht getan werde, die einen Anspruch auf eine saubere und ordentliche Regelung haben. (Lebhafter Beifall.)

**Präsident:** Wortmeldung liegt keine mehr vor. Ich schreite daher zur Abstimmung und ersuche die Abgeordneten, die dem Antrage des Berichterstatters zustimmen, eine Hand zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

**12. Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 39, Gesetz, mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung vom 8. Juni 1949, LGBl. Nr. 46, abgeändert wird. (Steiermärkische Landarbeitsordnungs-Novelle 1958.)**

Berichterstatter ist Abg. Gottfried Brandl. Ich erteile ihm das Wort.

Abg. **Gottfried Brandl:** Hoher Landtag! Der Nationalrat hat am 18. Dezember 1957 ein Bundesgesetz verabschiedet, mit dem die im Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140. aus 1948, aufgestellten Grundsätze über den Mutterschutz für Arbeitnehmer der in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten abgeändert wurden. Dieses Bundesgesetz, Landarbeitsgesetznovelle genannt, ist ein Grundsatzgesetz, zu dem die Länder Ausführungsgesetze zu erlassen haben.

Die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer hatten bereits seit 1948 Mutterschutzbestimmungen, die allen anderen Dienstnehmern erst durch Bundesgesetz vom 13. März 1957, BGBl. Nr. 76, eingeräumt wurden. Die Landarbeitsgesetznovelle 1957 bringt den Arbeitnehmerinnen einen erweiterten und verbesserten Mutterschutz. Eine solche Verbesserung ist der Karenzurlaub von 6 Monaten im Anschluß an die Freizeit nach der Entbindung. Diese Bestimmungen erscheinen im Hinblick auf die von vielen Ärzten und Psychologen wiederholt aufgezeigte Wichtigkeit der Festigung der Mutter-Kind-Beziehungen in den ersten Lebensmonaten von besonderer familienpolitischer Bedeutung.

Der dem Hohen Haus vorliegende Entwurf, E.-Zl. 156, enthält ein allgemeines Beschäftigungsverbot für werdende Mütter vor und nach ihrer

Niederkunft mit schweren körperlichen Arbeiten. Der Entwurf schließt insbesondere die Beschäftigung werdender und stillender Mütter von der Nacht-, Feiertags- und Sonntagsarbeit aus. Er regelt die Stillzeit und den Kündigungsschutz. Er schützt den Dienstnehmer vor ungerechtfertigter Entlassung. Die Vorlage regelt die Weiterzahlung des Entgeltes und sieht einen erweiterten Karenzurlaub vor.

Das Mutterschutzgesetz bedeutet einen Appell an den Arbeitgeber, an sein soziales Verständnis. Mutterschutz ist praktische Bevölkerungspolitik. Der vorliegende Gesetzentwurf soll alle beschäftigten Frauen in der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark der vielfach bestehenden Sorgen entheben, die die Zeiten der Schwangerschaft und der Niederkunft mitsichbringen. Welche Bedeutung das Mutterschutzgesetz in der Steiermark hat, geht daraus hervor, daß von insgesamt 26.910 beschäftigten Landarbeitern 53% Frauen und nur 47% Männer sind.

Der Landeskultur-Ausschuß hat die Vorlage einem eingehenden Studium unterzogen und schlägt dem Hohen Haus deren Annahme mit folgenden Abänderungen vor:

„Im § 75 Abs. 4, Zeile 2/3, sind die Worte ‚dem Zeugnis eines Arztes‘ durch die Worte ‚einer ärztlichen Bescheinigung‘ zu ersetzen.

Im § 75 a Abs. 2 wird folgende neue lit. d eingefügt: ‚d) das Schälen von Holz mit Handmessern‘.

Die bisherige lit. d wird lit. e.

Im § 75 b Abs. 2, Zeile 4/5, sind die Worte ‚einem von ihnen vorgelegten ärztlichen Zeugnis‘ durch die Worte ‚einer von ihnen vorgelegten ärztlichen Bescheinigung‘ zu ersetzen.

Im § 75 b ist ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

‚(3) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von 12 Wochen nach ihrer Entbindung nicht mit den im § 75 a Abs 2 lit. a bis e genannten Arbeiten beschäftigt werden.‘

Demgemäß erhalten die bisherigen Absätze 3 und 4 die Bezeichnung 4 und 5.

Im Absatz 4 (neu), Zeile 3/4, sind die Worte ‚dem Zeugnis eines Arztes‘ durch die Worte ‚einer ärztlichen Bescheinigung‘ zu ersetzen.

Im Abs. 5 (neu), Zeile 1, ist die Ziffer 3 durch die Ziffer 4 zu ersetzen.

Dem § 75 g Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

‚Ergibt sich bei der Berechnung des Durchschnittsverdienstes ein kürzerer Zeitraum als 13 Wochen,

während welchem das volle Entgelt bezogen wurde, so ist dieser kürzere Zeitraum der Bemessungszeitraum.‘

**Präsident:** Eine weitere Wortmeldung liegt nicht vor. Wir schreiten zur Abstimmung. Ich ersuche die Abgeordneten, die mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters einverstanden sind, ein Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Damit haben wir die heutige Tagesordnung erledigt.

Da mit Ausnahme der heute zugewiesenen Vorlagen fast alle seinerzeit dem Landtag zugekommenen Geschäftsstücke erledigt sind, stelle ich im Einvernehmen mit der Obmännerkonferenz den Antrag, mit der heutigen Sitzung die Frühjahrstagung zu schließen.

Ich ersuche die Abgeordneten, die mit diesem Antrag einverstanden sind, eine Hand zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Bevor ich die Frühjahrstagung schließe, möchte ich hervorheben, daß in dieser verhältnismäßig kurzen Tagung wertvolle Arbeit geleistet wurde. In dieser Tagung wurden, abgesehen von den heute zum Beschluß erhobenen Gesetzesvorlagen, die wegen ihrer Wichtigkeit längere Beratungen erforderten, mehrere Gesetzentwürfe angenommen, so die Novelle zum Gesetz über die Mitwirkung des Landes bei der Gewährung von Krediten zum Ankauf von Bauernhöfen und zum Ankauf landwirtschaftlicher Maschinen, Gesetze über die Errichtung von Hauptschulen, die Bauernkammergesetznovelle, das Gesetz über die Förderung der Flurbereinigung sowie die Novelle zum Gesetz über die Gewährung von Zinszuschüssen für Kredite im Rahmen der Besitzfestigungsaktion der Landes-Hypothekenanstalten und der Grundaufstockungsaktion zur Verbesserung der Agrarstruktur.

Ich danke den Landtagsabgeordneten, insbesondere den Mitgliedern der in Betracht kommenden Landtags-Ausschüsse sowie den Regierungsmitgliedern für die hiebei geleistete Arbeit.

Ich wünsche allen Regierungsmitgliedern des Hohen Hauses gute Erholung in der Urlaubszeit.

Die nächste Landtagssitzung wird im schriftlichen Weg einberufen.

Die Frühjahrstagung und die heutige Sitzung sind geschlossen. (Ende der Sitzung 13.15 Uhr.)